

Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts.*)

Von Dr. jur. Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium.

Noch niemand hat dem Nationalsozialismus vorwerfen können, daß er Lebensprobleme nicht mutig, entschlossen, tatkräftig und zäh anpacke, um sie zu meistern. So haben wir auch der deutschen Jugend ein wahrhaft deutsches Jugendleben gegeben, das ein unlöslicher Bestandteil des Lebens der deutschen Volksgemeinschaft ist.

Und so haben wir uns darum bemüht, diesem Jugendleben die angemessene, es fördernde Rechtsordnung zu geben. Innerhalb dieser Jugendrechtsordnung haben wir uns seit Jahren mit Ernst und Tatkraft dem Jugendstrafrecht zugewandt, das tiefste Fragen richtig lösen muß, wenn es mithelfen will, kein Glied der deutschen Jugend auf die Verlustliste der Volksgemeinschaft gelangen zu lassen.

Aber der Nationalsozialismus ist auch stark und deshalb geduldig genug, um keine unreifen Früchte zu pflücken.

Ich glaube: Die gemeinsame jahrelange Arbeit verschiedenster Stellen, die in der Reichsjugendführung, der Akademie für Deutsches Recht, dem Reichsjustizministerium einander unterstützende Betreuer hatten, hat die Frucht der Arbeit am Jugendstrafrecht ausreifen lassen, zumal der Stand der Arbeiten am Jugendrecht überhaupt wie am allgemeinen Strafrecht den Einbau des Jugendstrafrechts in unsere neue Rechtsordnung nunmehr erlauben und die nationalsozialistische Gestaltung des Lebens unseres Gesamtvolkes wie seiner Jugend im Volke feste und bewußte Selbstverständlichkeit geworden ist. Pflücken wir also die Frucht der Arbeit! Gießen wir die erarbeitete Idee und Erkenntnis in die Form, in der sie, dem Leben dienend, erstrahlen soll.

Wenn ich heute vor diesem Forum von sachverständigen Führern der Jugend und Betreuern ihres Rechtes sprechen soll, so möchte ich, nachdem mir erst in diesem Monat Gelegenheit gegeben war, im „Jungen Deutschland“, dem amtlichen Organ des Jugendführers des Deutschen Reiches, zu wichtigsten Einzelfragen des Jugendstrafrechts, des Jugendgerichtsverfahrens und der Justizverwaltung auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit Stellung zu nehmen¹⁾, mich heute auf eine wesentliche Grundfrage der Jugendstrafrechtspolitik beschränken.

*) Ansprache gehalten auf der Vollsitzung des Jugendrechtsausschusses der Akademie für deutsches Recht am 13. März 1939 in Berlin.

¹⁾ Vgl. Jhg. 33 (1939) H. 3 S. 98 ff.

Wir wissen: Das Jugendstrafrecht können wir nicht „reformieren“. Wir müssen uns unser deutsches Jugendstrafrecht von Grund auf erkämpfen. Wir können nicht umbauen. Wir wollen und müssen bauen.

Das liegt an folgendem: 1. Vor dem Nationalsozialismus hatte die Jugend kein bewußtes, jugendgemäßes, eigenes, dem Volkswerten dienendes Gesamtleben; 2. außerdem konnte das sogenannte Jugendrecht dem Lebenssinn deutschen Daseins nicht gerecht werden: dem Volk! Denn es verleugnete völlig das Plasma des Volkes: die Rasse!

Das künftige Jugendrecht und in ihm das Jugendstrafrecht muß rassistisch ausgerichtet sein; denn es soll dem Wachstum, der Gesundheit und der Stärke — der rassistischen, damit auch sittlichen, willensmäßigen und körperlichen Kraft — des jeweils werdenden deutschen Geschlechtes dienen.

Wenn man den Gedanken der Rasse, die Pflicht zur Pflege gesunden Erbguts und die Pflicht zur glaubensstarken aber nicht romantisch-wirklichkeitsfernen Lebensbejahung im Volksleben nicht anerkennt und in der Rechtspolitik wie Rechtspraxis gewissermaßen verfassungsrechtlich verpönt, kann man, wie die Zeit des Zwischenreiches, die sich am phantomhaften Idol von der „Gleichheit all dessen, was Menschenantlitz trägt“, berauschte, zu keiner lebengeborenen, lebendienenden Jugendrechtspolitik und -pflege gelangen.

Die rassistische Ausrichtung des Jugendrechts erschöpft sich nicht in der Umgrenzung seines Geltungsbereiches: der deutschen Jugend im biologischen Sinne. Sie muß bis in alle Einzelheiten hinein die Überwindung jener unerträglichen gleichförmigen Behandlung und damit Vermischung der rassistisch verschiedenwertigsten Persönlichkeitstypen bringen, die das bisherige Jugendrecht und seine gerichtliche wie verwaltungsmäßige Handhabung „auszeichnet“ und viel zur Wirkungsschwäche aller bisherigen Maßnahmen beitrug.

Denn bringt man den im Wesenskern rassistisch fremden, rassistisch zersetzten oder rassistisch unheilbar oder doch schwer defekten Jugendlichen im Jugendstrafvollzug oder in der Fürsorgeerziehung zusammen mit Jugendlichen, deren Wesenskern deutsch, rassistisch nicht wertlos wenn auch vielleicht angekränkelt ist, oder mit Jugendlichen, deren gemeinschaftsfeindliches Verhalten Folge von Erziehungsmängeln oder Umgebungseinwirkungen ist — so wird man alle Arbeit und Mühe von vornherein zur Sisyphus-Arbeit machen: das rassistisch Minderwertige wird sich in einem solchen Strafvollzug und in solcher Fürsorgeerziehung stets erfolgreich offensiv verhalten, der — gefährdete oder angekränkelte — rassistisch gute Kern aber in verzweifelter, kaum aussichtsreicher Verteidigung, die sehr bald durch Selbstaufgabe abgelöst werden wird. Es ist nun einmal so, daß in der Gemeinschaft Verseuchter und Kränkelder oder Schwacher nicht die Verseuchten gesunden, sondern alle anderen verseucht werden. Deshalb sondert ja auch der Arzt die Verseuchten in Isolierhäusern ab!

Daher muß das werdende Jugendrecht die rassen-

biologische Auslese der jugendlichen Rechtsbrecher vorzusetzen, ermöglichen und anordnen; und zwar bei allen betreuenden, erziehenden und strafenden Maßnahmen, bei ihrer Anordnung und ihrer Durchführung. Daher muß dieser Gedanke auch im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit von Verwaltung und Rechtspflege stehen.

So wird, um nur Beispiele zu erwähnen, der Jugendarrest — dessen Zweckmäßigkeit in der doppelten vorgeschlagenen Form als Wochenendkarzer und als fortlaufend zu vollziehender Arrest in zwischen Gemeingut geworden ist — den ehrliebenden, rassisch an sich gesunden jugendlichen Rechtsbrecher zweckentsprechend treffen, dessen Tat zwar der Sühne bedarf, dessen Persönlichkeit aber verspricht, in der natürlichen Fremd-, Selbst- und Gemeinschaftserziehung gesund weiter zu wachsen, ohne daß es besonderer weiterer Erziehungs- oder Strafmaßnahmen als eben des Jugendarrests und der mit ihm verbundenen Selbstbesinnung bedarf. Woraus übrigens auch folgt, daß der Jugendarrest nicht in Strafregistern zu verewigen ist.

So wird man dazu gelangen, rassisch gesunde Jugendliche wegen leichterer Taten, zu denen vielleicht die Unzulänglichkeit oder das Fehlen des Elternhauses oder der Einfluß verlotterter älterer Geschwister beigetragen hat, mit Zustimmung der Hitlerjugend einem von dieser betreuten offenen Heim zuzuführen.

Und so wird man andererseits den volksbiologisch abzuschreibenden, wahrscheinlich verlorenen Jugendlichen, den Embryo des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers, einer Bewahrungsanstalt zuführen, aus der ein Korridor unmittelbar zur Sicherungsverwahrung führt, wenn der Jugendliche auch nach Ausreifung — soweit menschliche Erkenntnis das zu sagen vermag — den Typ des Asozialen oder Antisozialen verkörpert.

Zwischen dem allen wird dann in der Hauptsache die Fürsorgeerziehung und der Jugendstrafvollzug stehen.

Die Fürsorgeerziehung wird bei erstrebter rassebiologischer Auslese der ihr Zuzuweisenden wirkungsfähig sein: Befreit von der ständigen Ansteckungsgefahr durch rassisch Fremde, Zersetzte, unheilbar oder schwer Defekte; befreit von der hierdurch begründeten außerordentlichen Erschwerung der Erziehungsarbeit; befreit von der Diffamierung der Zöglinge und der Einrichtung selbst in weiten Kreisen der öffentlichen Meinung.

Der Jugendstrafvollzug wird eine weitere dreifache Differenzierung vornehmen müssen.

Läßt die rassebiologische Diagnose des Jugendlichen — vorgenommen auf Grund einer sehr schweren Straftat und aller sonstigen Erkenntnismöglichkeiten — einen besonderen Grad rechtsbrecherisch betätigter Verkommenheit erkennen, so wird das Jugendzucht haus — im ganzen Reiche werden wir nur eines benötigen — am Platze sein. Von ihm muß der Weg sowohl über die Bewahrungsanstalt in die Sicherungsverwah-

rung als auch in einer sorgfältig auszugestaltenden Weise in das Gemeinschaftsleben führen können.

Im übrigen muß dort, wo die Schwere der Tat und die durch sie geäußerte und auch sonst erkennbare Ankränkelung oder schwere Gefährdung des Persönlichkeitskernes des Jugendlichen nicht die Prognose zuläßt, der Jugendarrest werde genügen, andererseits aber auch die Voraussetzungen des Jugendzuchthauses nicht gegeben sind, das Jugendgefängnis die — jedenfalls hier — nicht zu scheidende Erziehungs- und Strafaufgabe übernehmen. Hieraus ergibt sich bereits, daß eine Jugendgefängnisstrafe von wenigen Wochen fehl am Platze ist. Aber weiter ergibt sich die Frage, ob es nicht zweckmäßig ist, die Gefängnisstrafe von nicht von vornherein fest bestimmter Dauer vorzusehen, da eine Prognose, welche Strafdauer dem Erziehungszweck genügen wird, nicht selten unmöglich sein dürfte.

Vielleicht können wir hier vom Recht der Ostmark lernen, das (§ 12 des österr. JugGG.) bestimmt:

„Wäre gegen einen Jugendlichen auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen und läßt sich die zur Wandlung seiner Gemütsart und zur Überwindung seiner schädlichen Neigungen erforderliche Strafdauer nicht einmal annäherungsweise vorher bestimmen, so kann das Gericht anordnen, daß die Strafe innerhalb eines zu bestimmenden Mindest- und Höchstmaßes so lange zu dauern habe, bis der Strafzweck erreicht ist.“

Die Abneigung des deutschen Richters ist zwar dort verständlich, wo der Sühnegedanke im Vordergrunde steht. Sie ist nicht vorhanden und wäre auch unbegründet, wo der Sicherungsgedanke herrscht. Sie ist auch nicht berechtigt, wo der Erziehungszweck ausschlaggebend ist.

Der Strafvollzug im Jugendgefängnis kann nur dann erfolgreich sein, wenn die ihm Unterworfenen, was den Grad der Ankränkelung ihres Persönlichkeitskernes anlangt, nicht allzu verschiedenartig sind. Auch hier bedarf es daher, wie die Vollzugserfahrung zeigt, einer rassisch fundierten kriminalbiologischen Auslese. Sie braucht nicht gesetzlich vorgeschrieben zu sein, da sie verwaltungsmäßig durchgeführt werden kann. Falsch wäre es, wenn diese Auslese sich lediglich an das äußere Merkmal, ob vorbestraft oder nicht, klammern würde. Sie muß tiefer prüfen; die Vorstrafe wird nur ein Anhaltspunkt sein.

Dem Kriminalisten wird auffallen, daß eine solche Behandlung von Fragen des Jugendstrafrechts in drei Punkten vom üblich gewesenen Rechtsdenken abweicht:

1. Sie sieht nicht nur auf die rechtsbrecherische Tat, sondern zunächst auf den Jugendlichen;
2. sie wertet diesen aus seinem rassisch erfaßten Persönlichkeitskern;
3. sie strebt weniger nach Sühne als nach gesundem Zukunftswachsen, wo dies noch möglich ist; im übrigen nach Schutz des Volkes.

Das ist sicher richtig. Das scheinen mir jedoch nicht Mängel sondern wesentliche Vorzüge zu sein.

Denn die Tat ist eine Äußerung der Persönlichkeit; an ihr haften bleiben hieße also, nicht bis zur Ursache, zur Wurzel vordringen. Auch würde eine solche Betrachtungsweise ganz an unserer Überzeugung vorbeigehen, daß die Persönlichkeit das — im guten oder schlechten Sinne — Bewegende im Leben ist. Darin liegt im Jugendrecht die Überwindung des Tatstrafrechtes durch das Willensstrafrecht.

Die Wertung des rassisch erfaßten Persönlichkeitskernes aber sichert nicht nur das Vordringen bis zu letzten menschlicher Erkenntnis zugänglichen Ursachen gemeinschaftswidrigen Verhaltens, und ermöglicht damit nicht nur ein Unmöglichmachen unerwünschter Unzulänglichkeitsfolgen, sondern die Gesundung des Persönlichkeitskernes als des Nährbodens gemeinschaftswidrigen Verhaltens. Sie sichert, daß die Jugendstrafrechtspflege im Dienste des Volksganzen steht. Denn die rassische Erfassung des Persönlichkeitskernes ist nur aus ihrem Erbgut, also aus ihrer erkennbaren Verwurzelung im Volke möglich; die Wertung erst recht! Es gibt keine Persönlichkeit schlechthin; es gibt auch keine Persönlichkeit für sich allein; Persönlichkeit gibt es nur in der Gemeinschaft; aus ihr und in ihr wächst sie; ihr dienend bewährt, ihr bewußt oder aus Unzulänglichkeit schadend entwürdigt sie sich. Hierin liegt im Jugendrecht die Überwindung liberaler Strafrechtsauffassung durch die völkische Rechtsanschauung.

Und wenn unsere Betrachtung jugendstrafrechtlicher Fragen gesundem Zukunftswachsen vor der Sühne den Vorrang gibt, so entspricht das unserer Auffassung vom Recht als der organischen Lebensordnung selbst; unserer Überzeugung, daß Recht nur eine Betrachtungsweise des Lebens selbst ist. Leben aber will und soll gesund wachsen. Hierin liegt im Jugendrecht die Überwindung der nur autoritären durch die organische Rechtsbetrachtung.

Der Rechtspolitiker und der Gesetzgeber können Gedanken erarbeiten und zu Normen ordnen. Diese können Ziele setzen, Verhalten vorschreiben, Einrichtungen anordnen.

Die Verwaltung kann die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zur Durchführung des ordnenden und gestaltenden Willens des Gesetzgebers bereitstellen und halten und durch Menschenführung und Sachbetreuung beaufsichtigend und leitend wirken.

Am nächsten aber steht — zumal in der Strafrechtspflege einschließlich des Vollzugs — der Richter und der Vollzugsbeamte der Verwirklichung des Gestaltungswillens der Rechtsordnung.

Drum sei es mir gestattet, zum Schluß meiner heutigen Ausführungen dem Jugendrichter und dem Jugendvollzugsbeamten einige Worte zu widmen:

1. Es erübrigt sich, hervorzuheben, daß er ein weiser und erfahrener, fester und gütiger, reifer, innerlich jugendfrischer deutscher Mann sein muß.

Wo finde ich ihn —, das ist die Frage. Wir reden und schreiben viel über Ausbildung und Schulung. Wir mühen uns sehr um beide.

Mit Recht! Vergessen wir aber nicht, daß am besten das Leben schult. Der beste Jugendführer ist derjenige, den das Leben dazu hat werden lassen. Er muß, um Jugendrichter zu sein, das Wissen, das Können und die Erfahrung in praktischer Kriminalistik in weitestem Sinne haben, ohne die er seiner Aufgabe nicht gewachsen sein kann. Aber er muß vor allem Jugendführer sein!

Die Justizverwaltung muß daher wünschen, daß ihr aus der Führung der Hitlerjugend so viele tüchtige Jugendführer und zugleich Rechtswahrer zuwachsen, damit sie über das Menschenmaterial verfügt, dem die schwere und schöne Aufgabe der Jugendrechtspflege anvertraut werden kann. Es besteht Grund zu der Annahme, daß das steigend der Fall sein wird.

2. Auch der tüchtigste Jugendrichter bedarf in sehr vielen Fällen des rasse- und kriminalbiologischen Rates; häufig auch der Beratung durch den Erziehungssachverständigen und vor allem den aktiv tätigen Jugendführer. Schön wäre es, wenn trotz unseres Menschenmangels diese Beratung aus der Sachverständigenstellung in die des mitwirkenden Richters emporgehoben werden könnte. Dann könnte in den Fällen, in denen das Bedürfnis nach einer stärkeren Besetzung der Richterbank besteht, der Jugendrichter zwischen dem Jugendführer und dem Rassebiologen sitzen.

3. Auf alle Fälle sollte bei schwierigeren Fällen ein in der Jugendführung sowie dem Jugendrecht und seiner Handhabung erfahrener Vertreter des öffentlichen Interesses zugezogen werden können; hier wäre in manchen Fällen, besonders wenn es sich um Mädchen handelt, eine Frau nicht fehl am Platze. —

Und endlich: Der Satz von der Diplomatie, die verderben kann, was die Waffen erworben haben, gilt sinngemäß für das Verhältnis von sachlichem und Verfahrensrecht. Darum möge das künftige Jugendgerichtsverfahren die Persönlichkeit des Jugendrichters nicht einengen. Das ist viel wichtiger als die Frage, wie weit dies Verfahren nach dem Vorbild des sogenannten freiwilligen Gerichtsverfahrens oder des Strafverfahrens gestaltet werden soll. Denn auf die Persönlichkeit kommt es an, viel weniger auf den Verfahrensparagrafen.

Diese Richterpersönlichkeit steht mit in der großen Arbeit, deren Bedeutung der Führer selbst auf dem Reichsparteitag 1936 wie folgt bewertet hat:

„Ich messe den Erfolg unserer Arbeit nicht am Wachsen unserer Straßen. Ich messe ihn nicht an unseren neuen Fabriken, ich messe ihn auch nicht an unseren neuen Brücken, die wir bauen, auch nicht an den Divisionen, die wir aufstellen, sondern an der Spitze der Beurteilung des Erfolges dieser Arbeit steht das deutsche Kind, steht die deutsche Jugend. Wenn das wächst, dann weiß ich, daß unser Volk nicht zugrundegehen und unsere Arbeit nicht umsonst gewesen sein wird.“

Die kriminalbiologische Untersuchung und Begutachtung.*)

III.

Antlitz, Gestalt, Haltung, Gebaren des Verbrechers.

Von Prof. Dr. med. Hans W. Gruhle in Zwiefalten (Württ.).

Symbolik der menschlichen Gestalt: 1. Symbolik als weltanschauliche Thesis. — 2. Symbolik als Erfahrungserkenntnis. — 3. Mimik: Geprägte Form von Mimik und Gestik: a) in der Hauptverhandlung, — b) im Strafvollzug. — 4. Physiognostik: a) Sich vollziehende Prägung des Gesichtes (Weichteile), — b) Prägung des Gesichtsschädels, — c) Prägung des Hirnschädels, — d) Originäre Geprägtheit. — *Lavater, Gall, Lombroso*. — 5. Die Verbrecherschaft, eine bunte Menge. — 6. Gruppen von Verbrechern. — Degenerationszeichen. Schwachsinn. — 7. Verbrechen und Körperbau. — 8. Bewegungsablauf. — Gebärdenprotokolle. Abbildungen. Handschrift.

Es ist eine unleidliche Gewohnheit vieler Autoren, ihren Aufsatz mit einem Hinweis auf *Aristoteles* zu beginnen, obwohl die meisten ihn doch kaum deutsch, geschweige denn griechisch gelesen haben. Spricht man von der Symbolik der menschlichen Gestalt, so kann man sich jener Gewohnheit freilich nicht entziehen, denn im abendländischen Kulturkreis sind es tatsächlich des *Aristoteles* und seiner Schüler Schriften, die uns die erste Kunde von jener Symboldeutung geben. Freilich ist hier sogleich ein Irrtum zu berichtigen, der vom Mittelalter her bis auf unsere Tage immer wieder abgeschrieben wird: *Aristoteles* habe nicht viel anderes gewußt, als Menschenantlitze auf Tierphysiognomien zu beziehen. Sieht man genau nach, so zeigt sich, daß *Aristoteles* 3 Forderungen aufstellt: 1. Mehrere Personen mit gleichen Neigungen und gleichen Körperzeichen ausfindig zu machen, 2. Tiere mit den gleichen Neigungen und den gleichen Körperzeichen zu finden, 3. Tiere mit den gleichen Neigungen und ohne die gleichen Körperzeichen zu finden, — und endlich erst daraus Schlüsse zu ziehen. *Aristoteles* beschränkt übrigens den Vergleich auf 15 Vierfüßler und 7 Vögel.

1. Aber die Überzeugung, daß die äußere Erscheinung des Menschen das Innere verrate, der Körper die Seele, steht in der griechischen Antike schon lange zuvor fest; sie entstammt der schon in der Koischen Medizin gelehrten Überzeugung, daß die *Krasis* der Säfte beides, Körper und Seele, bedinge. Manche, die sich später auf *Aristoteles* beriefen, verfälschten diese Lehre derart: die Seele baue den Körper. Andere wiederum, darunter natürlich die großen naturwissenschaftlichen Materialisten des 19. Jahrhunderts, kehren die These um: der Leib schaffe die Seele, sofern es überhaupt von einer solchen zu reden gestattet sei. Es sind also weltanschauliche Grundüberzeugungen, die die Symbolik

*) Wir setzen mit dem nachfolgenden Aufsatz von Prof. *Hans Gruhle* die im 29. Jahrgang (1938) Heft 8 S. 353 ff. begonnene methodologische Aufsatzreihe fort.
Die Schriftwaltung.

der menschlichen Gestalt bejahen. Die Entsprechung selbst gilt als selbstverständlich und bedarf nur in Einzelheiten der Nachprüfung. Nirgends wird das deutlicher, als bei jenem trefflichen Autor, dessen Werk „Die Symbolik der menschlichen Gestalt“ heute wieder vermehrtem Interesse begegnet: *Karl Gustav Carus* (1789—1869). Von Konstitution (deren 16), Temperament (deren 6) und geistigen Anlagen drücken sich am sichersten die beiden ersten im Körperbau aus. Die Konstitution macht sich am Stamm und den Gliedern, das Temperament mehr in den Zügen des Antlitzes, die geistigen Anlagen mehr im Bau des Schädels bemerkbar. Die Gestalt des Organismus wird aber mitbestimmt durch das bewußte Seelenleben. Ein bedeutender Geist wird den Zügen des Antlitzes eine gewisse Klarheit verleihen, eine in rohe Interessen versunkene Individualität wird auch die Körperbildung vergrößern und dem Tierischen annähern. Die Lehre von der Symbolik muß aus dem Körper erkennen, wozu der Mensch die Möglichkeit des Werdens in sich hat. Zufälliges und Momentanes ist vom Wesentlichen und Bleibenden zu unterscheiden.

Solche Gedanken durchziehen die ganze Romantik: „Das Äußere ist ein in Geheimniszustand erhobenes Innere“ sagt *Novalis* (*Minor* 196); freilich glaubt er kaum an eine Wissenschaft, sondern spricht sogar von der „Religiosität der Physiognomik“ (Schriften, *Heilborn* 338). Auch *Goethe* äußert: „Wie es ja bei aller Physiognomik der Fall ist, welche bei ihrem echten Naturgrunde nur dadurch außer Credit kam, daß man sie zu einer Wissenschaft machen wollte“ (*Annalen* 1809).

So sehr *Carus* in vielen seiner einzelnen „einleuchtenden“ Symboldeutungen irrt, so halten sich seine Versuche doch immer auf ansehnlichem geistigen Niveau. Zu welchen Verzerrungen aber dieses Verfahren führte, dazu diene *Ennemoser*, Professor der Medizin in Bonn, als abschreckendes Beispiel (Analyse des Mörders Moll. S. 71): „Die weiten Nasenlöcher geben außer von der physisch kräftigen Atmungsfähigkeit durch die Lungen auch von dem windigen Hochmute und dem Verderben schnaubenden Zorne Zeugnis.“ (1825).

Selbst in unserer Zeit, bei den Gestalttheoretikern, hört man von neuem den Satz: „Denn was drinnen ist, ist draußen.“ Auch dieser Formulierung gegenüber ist daran festzuhalten, daß die Entsprechung von Leibesform und Seelenstruktur a priori nicht bewiesen werden kann. Sie ist nicht durch Physis sondern durch Thesis gesetzt.

2. Mithin wendet sich der Skeptiker der andern Frage zu, wie denn die Erfahrung zu dieser These stehe. Das Altertum, das Mittelalter, die Renaissance, die Romantik sprechen wohl gelegentlich von der allgemeinen menschlichen Erfahrung, liefern uns aber keine Erfahrungsreihen, keine Beweise. Daher bleibt es der Neuzeit vorbehalten, unvoreingenommen zu untersuchen, was es mit der Symbolik der menschlichen Gestalt für eine Bewandnis hat. Nach was sollen wir suchen, was sollen wir vergleichen, zwischen was ist jene Symbolik: das eine bedeute das andere, aus gespannt? Niemand wird sich gern des Gedankens

entschlagen, es gebe einen italienischen Charakter, einen seelischen Kennzeichenkomplex, ja vielleicht sogar eine Struktur des Italieners. Aber worin soll diese körperlich symbolisiert sein? In dem großgewachsenen Lombarden oder dem kleinen Gebirgsbewohner Süditaliens? Oder in einem „etwas“, das beiden gemeinsam ist? Aber was wäre das? — Wählen wir ein Beispiel aus der Familie: zwei im Alter recht verschiedene Geschwister verschiedenen Geschlechts ähneln sich charakterlich und körperlich sehr. Der Gedanke liegt nahe, daß sowohl die seelische wie die körperliche Ähnlichkeit auf ein Erbgut zurückgeht. Aber niemand kann dadurch eine Entsprechung zwischen Körperlichem und Seelischem erweisen. Zwei Geschwister können sich auch in Irisfarbe und Fußgröße sehr ähneln, beide aus Erbgut, aber niemand wird behaupten wollen, daß sich Irisfarbe und Fußgröße „entsprechen“.

Will man in der Erkenntnis weiterkommen, so bleibt nichts übrig als der banale Appell an die Erfahrung, freilich an eine Erfahrung, die nicht in den Bahnen von *Karl Gustav Carus* wandelt, sondern ganz frei bleibt von jener einleuchtenden, verstehbaren, verständlichen Symbolik, die bei der Lektüre dieses Autors so große ästhetische Befriedigung gewährt.

3. Solche Erfahrung liefert uns die Mimik. Ist es auch ein vielbeklagter Umstand, daß das Antlitz des erwachsenen gebildeten Europäers die Innenvorgänge eher verschleiert als enthüllt, so gibt es doch Ausnahmen, Unbeherrschtheiten, Räusche und dergl. Schon *Darwin* wußte, was er tat, als er bei seinen mimischen Studien auf Tiere, Kinder, Primitive, Geisteskranke zurückgriff. *Piderit* zog gern dazu noch die expressionistischen Momente der Kunst heran. Die heute wieder vermehrt angebaute Mimik hat uns einen großen Schatz von Erfahrungen darüber vermittelt, welche Begleiterscheinungen in Bewegung und Haltung des Antlitzes die Affekte begleiten. Das Auge das Gebiet der Geistigkeit, der Mund die Gegend der Sinnlichkeit, so wird es wohl oft populär formuliert. Nicht nur Lust und Unlust, Beruhigung und Erregung, Spannung und Lösung haben in mimischen „Zügen“ ihre Entsprechung, sondern die neuere Forschung (*Lersch*) hat sogar gemeinschaftszugewandte und autistische Einstellungen glaubhaft auf bestimmte mimische Ausdrücke bezogen. Gewarnt durch die Literatur von zwei Jahrtausenden hüte man sich indessen, diese Entsprechungen zu „verstehen“, sie für selbstverständlich, für innerlich symbolisiert zu halten. Es könne doch gar nicht anders sein, als daß der Tiefdenkende die Denkerfalten der Stirn runzele, oder daß der Stirnrunzelnde tief denke: im Gegenteil, — er vollzieht die gleiche oder eine sehr ähnliche Bewegung im Zorn und wenn ihn das Licht blendet, oft auch, wenn er scharf ein fernes Objekt erspäht. Auch gibt es tiefe Denker mit hellenisch reiner Stirn. Es bleibt nichts übrig als die Bescheidung, daß mimische Ausdrücke Denk- und Gefühlsvorgänge wohl häufig begleiten, aber nicht begleiten müssen, und daß selbst ihr Erscheinen nichts Bestimmtes, zuweilen sogar gar nichts birgt (Grimasse des Schizophrenen),

sondern nur mit einer gewissen, in den Umständen liegenden Wahrscheinlichkeit eine Deutung erlaubt. Auch der heute übliche Einwand geht fehl, man dürfe sich nicht an den einzelnen Zug des Antlitzes sondern nur an seine Ganzheit halten. Schon *Darwin* blieb die Erfahrung nicht erspart, daß zwar bei vorgezeigtem Bilde der Betrachter gern geneigt sei, den dazu genannten Affekt gut oder schlecht ausgedrückt zu finden, daß aber die Versuchspersonen, denen ein mimischer Ausdruck ohne Hinweis einfach gezeigt wurde, oft sehr verlegen waren, was er berge und höchst verschiedene Deutungen gaben.

a) Der einfache Mensch wird in seiner allzu populären Menschenkenntnis leicht geneigt sein, anzunehmen, daß ein Verbrecher, der in der Hauptverhandlung die Entscheidung über Leben und Tod erwartet, bleich oder finster, vielleicht zitternd dem Richterspruch entgegenstarrt. Das kommt vor. Aber andere erscheinen indifferent, manche zynisch. Ich erinnere mich im Hau-Prozeß den Angeklagten frisch, fast liebenswürdig, interessiert, zuweilen belustigt, manchmal leicht ironisch, immer frei und ungehemmt vor mir gesehen zu haben. Wollte sich jemand aus Hauptverhandlungen ein Urteil über die Mimik und Gestik von Verbrechern bilden, so käme er bald zu dem banalen Ergebnis, daß er dort nichts anderes beobachtet, als auch sonst im Leben: eine ungemein große Verschiedenheit. Dabei dürfte er nicht vergessen, daß manche Angeklagte es für richtig halten, dort eine bewußte Rolle zu spielen, sei es daß die Frau kokettiert oder weint, oder der Hysteriker den wilden Mann spielt.

Erinnert sei an *B. Carpzov* (1595—1666), Prax. criminal. quaest. 120 Nr. 80: „Mala physiognomia in genere quidem malam arguit naturam, non autem in specie aliquod dilictum“ und *Krebs*, Comment. succinct. in C. C. C. Hannover 1734 Artic. 21. p. 63: „Mala physiognomia monet iudicem de diligentia in inquirendo, neutiquam de quaestione tormentisque adhibendis“.

b) Vollkommen anders ist der Eindruck, den Verbrecher im Strafvollzug machen. Auch Rekruten sehen sich — scheinbar — ähnlich. Nicht nur die im Vollzug geforderte Disziplin, nicht nur die einförmig gleiche Kleidung, — auch die Haltung, Mimik und Gestik der Häftlinge erscheinen so einheitlich, daß gelegentliche Strafanaltsbesucher ihre Verwunderung über das einheitliche Verbrechergesicht äußern. Dieser Eindruck schwindet schon, wenn man Außenkolonien besucht. Die landwirtschaftlich gebräunten Gesichter, das mit der Tätigkeit verbundene lockere Wesen, der vermehrte Anlaß zur Aussprache über allerhand Arbeitsfragen ändert durchaus Mimik und Gestik im Sinn landesüblichen Aussehens ab. In den großen Zellengefängnissen indessen, aber auch im Arbeitshaus ist es die besondere künstliche, lebensabgewandte Atmosphäre, die die Insassen prägt. Die langen lichtlosen Nächte, die Einsamkeit der — zum mindesten in der Nacht — unbewohnten Zelle, das Schweigegebot, die unendliche Eintönigkeit und Einförmigkeit des Lebensablaufs, die damit verbundene Neugier auf alle ungewohnten

Geräusche des hellhörigen Hauses (keine Zwischendecken zwischen den Geschossen in den radiären Hallen) verleihen vielen der Gesichter eine unruhige Gespanntheit, ein nervöses Umhersehen, wohl oft vereint mit der Tendenz, keine Innenregungen sichtbar werden zu lassen. Hinter dieser Einförmigkeit verschwinden sogar die mimischen Ausdrücke von gebildet und ungebildet weitgehend, wie es ja auch nicht leicht ist, diese Unterschiede bei einer Schar von Männern in Lazarettkitteln und im Lazarettmilieu noch herauszufinden. Dieses „Verbrechergesicht“ der modernen Zellengefängnisse ist also ein Kunstprodukt, eine mimisch-gestische Haltung, die nach der Entlassung aus dem Vollzug sehr schnell wieder schwindet. Natürlich gibt es auch in der Strafanstalt Ausnahmen: der erethisch Schwachsinnige wird dem geschilderten Außeneinfluß weniger unterliegen, und auch der vollbartumwallte alte würdige Sittlichkeitsverbrecher wird sich herausheben. Im Arbeitshaus sind Nuancen deutlich. Die — wenigstens früher — dort anzutreffenden alten Landstraßenkunden mit ihren verwitterten Gesichtern, manche schizophrene Endzustände, die verkommenen Trinker waren doch in anderem, unten noch zu besprechenden Sinne geprägt, aber auch sie trugen vielfach den Ausdruck scheuer Neugier. *A. Baer* äußerte schon 1893 ganz ähnliche Gedanken: Man träfe im Vollzug immer wieder auf denselben inhaltsleeren, unheimlichen Gesichtsausdruck, denselben verstohlenen, lauernenden, mißtrauischen Blick. Derjenige, der diese Gesichter und Köpfe mit wissenschaftlichem Auge durchmustere, der wähne, eine wahre Galerie von abnormen Typen vor sich zu sehen. Aber in der Tat hätten die Gefangenen keine andere Kopf- oder Gesichtsbildung als die anderen Menschen aus den niederen, arbeitenden Gesellschaftsklassen. „Sie haben dieselbe rohe, unschöne, minderwertige Formation; die Unvollkommenheit, Ungleichmäßigkeit tritt uns hier nur in ihrer Disharmonie überraschend stark und unverblümt entgegen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die einförmige, freudenlose Lebensweise jeden heiteren Ausdruck in dem Gemüt und in dem Gesicht erstickt und lähmt, weil die Gefangenschaft einen Zustand trister Resignation hervorruft, der den Wechsel der Erregung ertötet und das lebhafte Spiel des mimischen Apparates lahm legt und außer Tätigkeit setzt. Wir sehen überall dieselbe Leere, denselben Mangel der Abwechslung, dieselbe tote Öde im Gesicht und Blick. Die den Gefangenen bald eigentümliche, fahle und asch-graue Gesichtsfarbe gibt allen dasselbe gemeinsame Kolorit, und die früher oder später eintretende Abmagerung läßt das knöcherne Gerüst des Gesichtsschädels bei allen scharf und ausgeprägt hervortreten. Alle diese Umstände bringen zuwege, daß allen Sträflingen etwas gemeinsam Fremdartiges im Gesichtsausdruck anhaftet, und daß die Unvollkommenheiten der Kopf- und Gesichtsbildung uns mehr und schneller auffallen als dies bei anderen Menschen der Fall ist. Zu alledem kommt noch der gewichtige Umstand, daß die Gefangenen dieselbe Kleidung tragen, denselben Haarschnitt, daß auf diese Weise ein großer Teil der individuellen Eigentümlichkeiten zu wirken aufhört.“ (*Baer*

S. 205). Man kennt ja auch in anderen Lebensräumen „geprägte“ Gesichter: man erinnere sich nur an die Berufsgesichter des evangelischen und des katholischen Geistlichen. Schon *Diez* (1830) machte auf die „Zunftphysiognomie“ aufmerksam und erinnert an Hirten, Jäger, Matrosen, Fischer. Es wäre interessant, Mimik und Gestik in den modernen Konzentrationslagern unter deren besonderen Lebensbedingungen zu studieren, doch fehlen mir hierüber Erfahrungen.

4. Das Interesse der Wissenschaftler galt immer der Mimik, das der Laien der Physiognostik. Von neuem taucht hier die Frage der Entsprechung, der Symbolik auf: Kann man aus der äußeren Körperform, dem Gesichtsschnitt, auf dauernde seelische Grundeigenschaften schließen? Ist das Äußere ein Spiegel der Seele? Abermals sei, hier verstärkt, vor der „einleuchtenden“ Symbolik, vor der sog. psychologischen Evidenz gewarnt. Ein innerlich reiner Mensch müsse auch eine offene reine Stirn haben u. dgl. „Und zwar ist dies ein bewundernswürdiges Gesetz der Weisheit, daß jeder edle und wohlwollende (Affekt) den Körper verschönert, den der niederträchtige und gehässige in viehische Formen zerreißt. Je mehr sich der Geist vom Ebenbild der Gottheit entfernt, desto näher scheint auch die äußere Bildung dem Viehe zu kommen“ (*Schiller*, Über den Zusammenhang der tierischen Natur des Menschen mit seiner geistigen). Ferner: Ein kluger Mensch müsse ein großes Gehirn, also einen großen Kopf haben. Die Intelligenz „sitze“ doch bekanntlich im Stirnhirn, also verrate eine hohe Stirn gute Intelligenz. — Alles dies ist vollkommener Unsinn. Wissenschaft desillusioniert. Sie geht vorsichtig rein empirisch (unter Vermeidung aller Evidenzen) an das Problem der Physiognostik heran und setzt sofort einen dreifachen wichtigen Unterschied: die Symbolik der Weichteile des Gesichts, die der Knochen des Gesichtsschädels und diejenige des Hirnschädels.

a) Von der Mimik zur Physiognostik des Weichteilgesichts führt eine, fast von allen Autoren beschrittene Brücke: häufig geübte Mimik schreibe sich dauernd ein. „Je öfter die Leidenschaft wiederholt wird, je mehr sie zum Hang, zur Lieblingsneigung, artet, je tiefer wird ihre Furche gepflegt“ (*Sturz* 1782). Bei einem Menschen, den der Kummer jahrelang drückte, bleiben die Sorgenfalten schließlich dauernd bestehen. Ein beständig tief nachdenkender Mensch wird die Denkerfalten nicht wieder los. Auf diesem einzigen Pfeiler ruht z. B. die — dürrtige — Physiognostik von *Piderit*. Dennoch trägt selbst dieser Pfeiler schlecht. Es kann nicht geleugnet werden, daß am gesamten körperlichen Organismus und also auch im Gesicht der Vollzug eines Bewegungsgesamts jeden folgenden Vollzug erleichtert und schließlich eine allgemeine Tendenz zu dieser Vollzugsbereitschaft setzt. Dies wird sich im Antlitz zweifellos ausdrücken. Dauernd geübte Ironie mag die Mundwinkel schließlich in einer gewissen Senkung festhalten. Aber man bedenke, daß das junge Gesicht bis in das dritte Jahrzehnt hinein weich und rückbildbar bleibt und keineswegs leicht Dauerspuren annimmt.

Andererseits gibt es auch törichte Gewohnheiten — z. B. fast ticartig die Stirn in die Höhe zu ziehen —, die selbst bei jungen weiblichen Gesichtern schon Horizontalfalten eingraben, obwohl kein schweres Begreifen, keine dauernde Neigung zum Erstaunen u. dgl. in dieser Persönlichkeit vorherrscht. Es gibt Melancholien, die der Erkrankten deutlich die Falten des Kummers eingraben, so daß jeder Laie monatelang den Gemütszustand vom Gesicht deutlich abliest. Aber dann ist die Störung vorbei, die Depression wird von einer Manie abgelöst, das Gesicht bekommt einen ganz anderen Turgor, die Augen glänzen, und vergebens sucht man noch nach Spuren jener früheren Melancholie im Antlitz. Solche Erfahrungen weisen darauf hin, daß derart eingegrabene Züge, derart geprägte Form doch kaum etwas anderes ist, als mimische Dauerhaltung. Erst im alten Gesicht, nach grober Schätzung etwa vom 55. Lebensjahre ab, vermag sich solche Dauerhaltung kaum mehr auszugleichen. Es ist begreiflich, daß sich auf diesem Wege der „erstarrten“ Mimik hauptsächlich jene asthenischen Affekte eingraben, die lebhaftere Mimik besitzen; — zudem auch nur bei Menschen, die mimisch reich sind. Alle feineren Regungen des Gemüts bleiben ungeschrieben, und gar eine Fülle der Charaktereigenschaften, denen keine besondere Mimik zugeordnet ist, verharren unsichtbar.

Neben bestimmten Einzelaffecten — oder charakterologisch gesprochen: neben der dauernden Neigung zu bestimmten Einzelaffecten und deren zugeordneten mimischen Zügen, gibt es gewisse allgemeine Verhaltensweisen, die sich mimisch-physiognomisch ausdrücken. So wird dauernde Lebhaftigkeit, Impulsreichtum vom Gesicht ebenso abzulesen sein, wie das Gegenteil: Impulsarmut, Torpidität. Eine beständige ängstliche oder achtsame Spannung, eine *qui-vive*-Haltung des Charakters wird sich in der Gesamtinnervation des Antlitzes ausprechen. Große Selbstsicherheit wird ebenso deutlich werden, als mangelndes Selbstvertrauen. *Piderit* hat zuerst darauf aufmerksam gemacht (1858), daß sich die Mimik des Menschen gleich verhält, ob es sich um wirklich angenehme Sinneseindrücke handelt (Geschmack, Licht usw.) oder um angenehme Nachrichten. In beiden Fällen öffnen sich die Sinnesporten der Lust (offene Augen, halboffener Mund, Entgegenstreben). Auf diese Weise wird sich dauernde Lust- oder Unlusteinstellung, Aufnahme- oder Abwehrstellung, Angriffs- und Fluchtstellung auch mimisch-physiognomisch kundtun.

b) Gerade diese letzteren charakterologischen Haltungen vermögen vielleicht auch einen Einfluß auf die Knochen des Gesichtsschädels auszuüben. Es ist seit langem bekannt, daß jeder Knochen innerhalb eines gewissen Rahmens Größe und Form je nach Beanspruchung verändern kann. Nicht nur seine innere Statik baut sich gemäß dieser Beanspruchung um (Trajektorien), sondern auch seine Außenkonturen können sich ändern. Auch im Gesicht ist dies in einzelnen Fällen erwiesen (z. B. bei chronisch Betelkauenden). So ist es durchaus möglich, daß etwa eine dauernde Habt-Acht-Stellung der Gesichtsmuskulatur, die einem be-

stimmten Charakterzug entspricht, die Gesichtsschädelknochen in gewissen Grenzen umformen kann (Unterkiefer, besonders die Zahngegend, Oberkiefer, Jochbein usw.). Gegenüber der Muskelschlaffheit eines selbstunsicheren Psychasthenikers mögen also deutliche Unterschiede des knöchernen und muskulären Gesichtes entstehen — Veränderungen, die schwer beschreibbar und doch deutlich sehbar sein mögen. Ist dies auch größtenteils noch Theorie, so liegt doch kein Anlaß vor, der skeptischen Tendenz mancher Forscher zuzustimmen, die Physiognostik ganz auf die Weichteile zu beschränken. Schon 1808 äußerte *Himly*: Das Gesicht werde geprägt dort, „wo die Einwirkung am stärksten und gleichförmigsten stattgefunden hat; so daß, wie der Muskelzug selbst die Gemütsbewegung, auch seine Knochen-Nachspur die Gemütsgestaltung ausdrückt.“

c) Anders steht es mit dem Hirnschädel. Nur einige Teile von ihm unterliegen einem stärkeren Muskelzug und Druck. Das kann im einzelnen hier nicht auseinandergesetzt werden. Im wesentlichen ist der Schädelbau von konstitutionellen Momenten abhängig. Dazu gehört die Entwicklung des Gehirns, die in lebhaftester Wechselwirkung mit der Entwicklung des Hirnschädels steht. Daß aber die seelischen Funktionen, daß deren Ausdrucksmomente sich den Schädel formen könnten, davon kann nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht gesprochen werden.

d) Bisher war von der Prägung des Gesamtkopfes durch die Seele die Rede. Nunmehr ist ein ganz anderer Gesichtspunkt heranzuziehen: Das von vornherein gegebene Nebeneinander von Form und seelischer Funktion entspringe keiner Prägung, sondern einer originären Geprägtheit. Jede Anlage, somit die Gesamtkonstitution, sei schlechtweg gegeben, nicht irgendwie abzuleiten (außer aus der Erbmasse). Hier kann man die altgriechische Idee wieder aufnehmen, daß die *Krasis* Seele und Leib bedingt, wengleich man heute den Begriff dieser *Krasis* natürlich mit anderem Inhalt anfüllt. Es ist ein unendlicher Wust von Behauptungen über das Nebeneinander von Körperform und seelischer Eigenschaft im Lauf der Jahrhunderte aufgehäuft worden. Um nur ein Beispiel zu nennen: eine Stupsnase bedeute Neigung zur Wollust. Die Nase entzieht sich fast ganz der Prägung, sie bildet sich aus *Entelechie*. Wenn eine bestimmte Form also Wollust bedeutet, so wäre das nicht verstehbar, nicht einleuchtend, auch nicht erklärbar, sondern schlechtweg als eine naturgegebene Parallelität hinzunehmen. Die Wissenschaft hat von solchen Einzelentsprechungen nichts feststellen können. Zwar weiß man natürlich, daß unterhalb und oberhalb gewisser Masse des Hirnschädels kaum ein normales Gehirn und somit keine normalen Seelenfunktionen, insbesondere keine normalen Verstandeskräfte vorhanden sein können. Aber innerhalb einer bestimmten Variationsbreite der Schädelmasse findet man auch kleine Köpfe mit gutem und große Köpfe mit schlechtem Verstand. Selbst wenn man von außen — natürlich in gewissen Grenzen — das frühkindliche Schädelwachstum durch Dauerbandagen in bestimmte

Formen zwingt, so brauchen dadurch die seelischen Funktionen keineswegs gestört zu werden; so stark ist die Anpassungsfähigkeit des zerebralen an das ossarische System. Ein rhachitischer Schädel braucht trotz seiner Mißgestaltung keineswegs ein abnormes Gehirn zu bergen und seelische Sondereigenschaften zu bedingen. *Gall* (1758—1828) ging von der Denkmöglichkeit aus, eine hypertrophische Seelenfunktion bedinge eine hypertrophische Stelle in der Hirnrinde, und diese wölbe wiederum die Außenschädelfläche zu einem tastbaren Buckel hervor. In Deutz ist 1805 eine Schrift anonym erschienen, in der „*Dr. Joseph Galls Besuche in den merkwürdigsten Gefängnissen von Preußen und Sachsen*“ beschrieben sind; — eine Lobrede auf *Gall*, der im Berliner Stadtvogteigefängnis, in Spandau und Torgau den Insassen ihre Eigenschaften „auf den Kopf“ zusagt und immer das Richtige trifft. Heute findet die Wissenschaft nichts von dem allen. Etwa ein Menschenalter zuvor drängt *Lavater* in seinen begeisterten Deklamationen seinen Zeitgenossen die klaren physiognostischen Kenntnisse förmlich auf (1775).

Eine Probe: „Natürliche Plumpheit! Stirn gemein; Nase an sich nicht so gar gemein, aber gemein in der Verbindung mit der langen, steifen und dennoch kraftlosen Stirn. Umriß des Auges nicht so schlimm, aber der Blick stierig, und wieder die Falten um die Augen! Unausprechlich aber herrscht massive Dummheit in der unteren Hälfte des Gesichtes von dem Ende der Nase an bis zum verdeckten Ohre herauf — vorzüglich in der Unterlippe“ (Physiogn. Fragm. II/16). Nichts war leichter, als einen derart unablässig begeisterten Propheten hineinzulegen. *Zimmermann* hatte die Bosheit, ihm ein sehr scharf gezeichnetes Profil (mit einem mystifizierten Brief) eines in Hannover hingerichteten Mörders zu schicken. *Lavater* merkte eine Mystifikation, vermutete *Herder* im Bilde vor sich zu sehen, und sah in diesem nun fabelhafte intellektuelle Eigenschaften und dichterische Fähigkeiten, die er in überschwänglichen Redensarten pries. *Goethe* (1779), noch ganz im Banne des eloquenten Mannes, schrieb an Frau von *Stein*, *Lavater* sei „der beste, größte, weiseste, innigste aller sterblichen und unsterblichen Menschen“, die er kenne. Am 21. Juli 1786 an die gleiche: „Ich habe auch unter seine Existenz einen großen Strich gemacht und weiß nun, was mir per Saldo von ihm übrig bleibt.“ 1816 an den Kanzler von *Müller*: „der heillose *Lavater*“.

Lavater und *Gall* nahmen ein von vornherein gegebene Entsprechung von Körper und Seele, also eine Anlage an. Abgeneigt, diese als schlechtweg naturgegeben sinnlos unverständlich hinzunehmen, konstruierte *Gall* (als Arzt) einen naturwissenschaftlichen Zusammenhang von Anlage, Organhypertrophie einer entsprechenden Hirnwindung, Außenvorwölbung des Schädels; — *Lavater* als Theologe setzte zwischen Schönheit und Harmonie der Körperform und schönen und harmonischen Geistesgaben eine einfühlbare Parallelität. Wären die Theorien beider Autoren immerhin falsch gewesen, so hätten ja ihre Befunde Bestand haben können. Indessen glaubt heute kein Forscher

mehr an diese „Erkenntnisse“. Die Wissenschaft liefert uns keine Hilfsmittel, aus den eingeborenen Formen des Schädels — von exzessiven Fällen und eigentlichen Krankheitsprozessen abgesehen — auf seelische Eigenschaften zu schließen.

Auf *Lavater* und *Gall* folgte eine dritte Welle der Physiognostik: *Lombroso* (1836—1909). In *Darwinschen* Gedankengängen befangen, glaubt er körperliche Gemeinsamkeiten zwischen 4 Gruppen von Menschen zu finden: Verbrechern, Epileptikern und Schwachsinnigen, Primitiven, und Kindern. „Nehmt,“ so ruft sein Schüler *Garofalo* pathetisch aus, „den Bewohner der Insel Viti und den von Neuseeland, und Ihr habt den Mörder, nehmet den afrikanischen Neger und Ihr habt den Dieb“ (1885).

Lavater und *Gall* hatten Ideen und Suggestionen, aber *Lombroso* hatte doch Befunde, so wendet man ein. Deshalb ist es nötig, dieser Lehre vom delinquente nato, dem geborenen Verbrecher, mehr Aufmerksamkeit zu schenken. 1859 hatte *Lombroso* seine ersten Körpermessungen an Kretinen in Italien angestellt. 1871 arbeitete er an irren Verbrechern. Er fand zahlreiche Schädelanomalien, fliehende Stirn, starke Augenbrauenwülste, große Jochfortsätze des Stirnbeins, weiträumige Augenhöhlen, subnasale Prognathie, starke Eurygnathie, kräftigen Unterkiefer, atypische Ohrmuscheln, mangelhaften Bart, frühe Kahlköpfigkeit, starken Brustumfang, Herabsetzung der Schmerzempfindung, Unfähigkeit zu erröten, Neigung zur Linkshändigkeit, Vorliebe für Tiere, Neigung zum Schwindel, Liebe zum Wein und viele mehr; ein bunter Strauß von formalen und funktionalen Anomalien, — fast so bunt wie der von *Galls* 35 „Sinnen“. Seltsamerweise leitete man aus diesen „Befunden“ ganz verschiedene Schlüsse ab: *Hippolyte Taine* äußerte in einem Briefe an *Lombroso*: „Um so mehr Grund, sie (diese Verbrecher) sofort der Vernichtung preiszugeben, wenn der Beweis erbracht ist, daß sie Orangs sind und es immer sein werden“ (*Sernoff*). *Ferri* dagegen empfahl milde Strafen oder Unterbringung in Kolonien. Der Anatom *Debierre* in Lille untersuchte Verbrecherschädel in Lille, Lüttich, Brüssel, Gent, Paris und entschied gegen *Lombroso*, und auch in Deutschland stand die Mehrzahl der Autoren (außer *Benedikt*, Wien) den Befunden äußerst skeptisch gegenüber. Ein großer Teil jener Zeichen waren harmlose Asymmetrien des überhaupt nie ganz symmetrisch gebauten Körpers. Ein anderer Teil findet sich bei Schwachsinnigen wesentlich häufiger, und da unter *Lombrosos* Verbrechern zahlreiche Schwachsinnige waren, so ergab sich eine starke durchschnittliche Ähnlichkeit der Verbrechergruppe mit den Schwachsinnigen. Aber auch die Grundsätze der statistischen Berechnungen *Lombrosos* halten neuerer Kritik nicht stand. Er berechnete Durchschnittszahlen und mußte so natürlich z. B. bei den Kopfmaßen eine starke Minusvariante feststellen, wenn sich nur zwei schwachsinnige Kleinköpfe in seiner Verbrechergruppe befanden. Endlich beachtete er nicht, daß man bei solchen Untersuchungen nur gleiche soziale Schichten miteinander vergleichen darf, nicht aber, wie es geschah,

eine Verbrecher- mit einer Studentengruppe. Auch der von *Lombroso* behauptete, den Verbrecher kennzeichnende Windungstypus der Großhirnrinde ergab nach *Sernoff* und *Giacomini* keinen abnormen Befund. *Lombroso* selbst hatte schließlich seine Behauptungen nur noch für 35—40% aller Verbrecher gelten lassen. Heute weiß man, daß man um so mehr Aussichten hat, sog. Degenerationsmerkmale am einzelnen Verbrecher zu finden, je tiefer er an Intelligenz und sozialer Schicht steht, daß dagegen der Verbrecher an sich aus seiner intellektuellen, kulturellen, sozialen Schicht sich nicht durch spezifische Körperbefunde heraushebt. (Über *Lombroso* siehe auch *Ettinger*). Auch die Sektionen ergeben nichts. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts werden die grotesksten Meinungen geäußert. Der sonst so verständige *Friedreich* will einem Affektverbrecher mildernde Umstände dann zubilligen, wenn er einen kurzen Hals hat. Kurzhalsige haben nämlich größere Lebhaftigkeit und Unbeherrschtheit, weil das Gehirn dem Herzen näher sei, und die deshalb lebhaftere Blutwelle das Gehirn errege! — Wenn sich in der älteren Literatur bei der Beschreibung von Verbrecherschädeln Bemerkungen finden wie: „Nähte meist verwachsen“ (Attentäter *Zwick*), „an vielen Stellen Nähte verwachsen“ (der schwarze Peter), „linksseitige Verwachsung der lambdoidea und squamosa“ (*Denig*, Genosse des Schinderhannes) (*Lucae*, bei *Welcker*), so weiß man heute, daß derartige Befunde nicht die mindesten Schlüsse zulassen. — Es war jene Zeit, in der man die entlegensten Befunde bei der Sektion von Selbstmördern, z. B. harmlose Wasserbläschen (Hydatiden) an den Testikeln, als Mitursachen des Selbstmordes ansah und sogar glaubte, daß bei der Sektion ein bestimmter „Gehirngeruch“ eine Psychose verriete (*Grading* 1790).

5. Tritt man von einer ganz anderen Seite an das Verbrecherproblem heran, nämlich von der Psychologie her, so zeigt sich, daß die Verbrecherschaft ein unendlich mannigfaltiges Ganzes ist, lediglich zusammengehalten durch das Merkmal der antisozialen Betätigung. Selbst wenn jemand die oben dargelegte Kritik an der Physiognostik nicht billigt, wenn er sich vielmehr z. B. zu *Lavaterischen* Anschauungen bekennt, so wird er natürlich bei einem gescheiterten Hochstapler, einem debilen Gelegenheitsdieb, einem rohen Raubmörder, einem trunksüchtigen Landstreicher ganz verschiedene Körper- und speziell Kopfformen erwarten müssen, denn deren Seelenstrukturen sind ja ganz verschieden. Da es den Verbrecher nicht gibt, kann es auch die Verbrecherphysiognomie nicht geben. Die Erfahrung hat diese Vermutung immer wieder bestätigt. Der erste ernsthafte Versuch, dem Problem näherzurücken, der mir bekannt geworden ist, stammt von dem trefflichen *Johann Ludwig Casper*, der die Vierteljahrschrift für gerichtl. und öffentliche Medizin zuerst herausgab und auch sonst praktisch und theoretisch eine fruchtbare Tätigkeit entfaltete. Er beklagt sich 1854 mit Recht über die „großartigen Irrtümer“, die auf dem Gebiet der Verbrecherphysiognomie umgehen: „Der abgefeymte Betrüger muß ein Mensch sein mit kleinen

feingeschlitzten Augen, flachen, zusammengekniffenen Lippen; der routinierte vielbestrafte Einbrecher eine muskulöse Figur mit frechem Blick, kerngesund und derb, behend auf seinen Beinen; der Mörder ein Mensch mit dunkeln, struppigem Haar, das die Stirn bedeckt, dunkeln, rollenden Augen, buschigen Brauen, dunklem Teint, schlecht geformter Nase usw.“ Es wäre interessant, nachzuspüren, wie diese populäre Typik sich in der Volksmeinung bildete¹⁾. *Casper* selbst führt eine Anzahl von Fällen an, in denen nichts davon zutrifft, und beschreibt im übrigen 21 Mörder, die er zu beobachten genügend Gelegenheit hatte. Nur das Ergebnis sei hier wiedergegeben: Er wünscht den Richtern, Geschworenen und gerichtlichen Ärzten: „Nicht das ‚Galgengesicht‘ eines Angeschuldigten sei der Maßstab ihres Urteils über ihn, nicht sei in ihrer Beurteilung eine unscheinbare, ja eine gewinnende Physiognomie ein Freipaß für den, der auf der Anklagebank ihnen gegenüber sitzt!“ Diese Mahnung kann vielleicht den Lesern der Vierteljahrschrift *Caspers* genützt haben. Aber in der Wissenschaft spürt man fürderhin nichts von den Ergebnissen der Erfahrung des kundigen Mannes. *Galton* z. B. glaubte (1877) nach einem längeren Studium von Verbrecherphotographien gewisse Klassen von Verbrechern bestimmen zu können. Auch *Darwin* bringt in seinem „Ausdruck der Gemütsbewegungen“ nichts Brauchbares. Erst 40 Jahre nach *Casper* hört man wieder kritische Stimmen.

Der Arzt *A. Baer*, der 1893 das erste größere deutsche Buch über den Verbrecher schrieb, äußert sich sehr skeptisch zur Verbrecherphysiognomie. Es sei „eitle Selbsttäuschung, für jede Art der Verbrecher eine besondere physiognomische Gesichtsbildung ausfindig machen zu wollen“. Insbesondere seien die von der italienischen Kriminalanthropologischen Schule als wichtig betrachteten starken Augenbrauenbogen bei Verbrechern „äußerst selten“. Gegenüber den ganz unmöglichen Angaben *Ottolenghis* (1888), nach dem die Nasen der Räuber anders geformt seien als die der Betrüger usw., stellt *Baer* fest, daß die Nasen der Verbrecher die gleichen seien, wie die der sonstigen Bevölkerung. Ebenso sei es mit der Behaarung, dem Blick, den Gesichtsfalten usw. Man begreift es heute schwer, wie *Lombroso* schreiben konnte: „Das, was den geborenen Verbrecher am deutlichsten kennzeichnet und verrät, ist sein Blick . . . Ich finde eine große Ähnlichkeit zwischen dem Blick des Mörders und der Katze“ usw. *Garofalo* und *Ferri* rühmten sich, in den Gefängnissen am Blick die Diebe von den Gewalttätigen zu unterscheiden. Von alledem rückt *Baer* energisch ab. Es sei nicht zulässig, vom Gesichtsausdruck der Gefangenen auf den Ausdruck der gleichen Personen in der Freiheit zu schließen. „Wer ohne tiefere Kenntnis der Verhältnisse diese nüchternen, bescheidenen, von der großstädtischen

¹⁾ Neuestens hat *Radbruch* in dem Aufsatz „Planetarische Kriminalanthropologie“ in seinem Buch „Elegantiae juris criminalis“, Basel 1938 S. 12 ff. mit guten Gründen die Frage aufgeworfen, ob es sich hier nicht auch um astrologisches Traditionsgut handle.

Kultur beleckten, in Formen und Ausdrucksweise gewandten Leute auf der Anklagebank sieht“, meint der genaue Kenner der Berliner Verbrecherwelt, „der ahnt nicht, mit wem er es zu tun hat, welcher unbändig wilde, kein fremdes Recht respektierende Sinn hinter diesen glatten, fast friedlichen Gesichtszügen sich verbirgt, die umsonst die traditionell gewordene ‚Verbrecher-Physiognomie‘ suchen lassen.“ (Zitat aus „Die Verbrecherwelt von Berlin“ von $\Omega\Sigma$ 1886 in *Baer* S. 207.)

„Andererseits treffen wir erfahrungsmäßig unter den kleinen und großen Verbrechern nicht selten tadellose, sympathische Physiognomien, Gesichter von einer Reinheit und Unschuld in der Form und im Ausdruck, daß wir den häßlichen Kern in der schönen Schale mit Mitgefühl anstaunen. Wir bewundern von dieser unserer Erfahrung aus die Kühnheit derjenigen, welche aus dem Gesichtsausdruck selbst die Art des Verbrechens herauszulesen sich getrauen.“ (*Baer* S. 209). Mithin kommt *Baer* zu dem Schluß: „Die Physiognomie gibt keinen Anhalt und keine Gewähr für die sichere Beurteilung des moralischen Wertes eines Menschen, so daß vom wissenschaftlichen Standpunkt aus ihr gar kein Wert beizumessen ist.“ (*Baer* S. 211.) *Roukawichnokoff* (1885), der Leiter einer russischen Erziehungsanstalt, konnte an Photographien von Zöglingen, die beim Eintritt und nach längerer Erziehung innerhalb der Anstalt gefertigt worden waren, den großen Unterschied des Ausdrucks nachweisen: anfangs wild, drohend, häßlich, später milder, angenehmer, anständiger (Akten des ersten kriminalanthropologischen Kongresses zu Rom 1885). *Baer* bestätigt diese Erfahrung für Erziehungs-, aber auch für Waisenhäuser. Mit der Pflege, Ordnung und guter Ernährung verbessere und veredele sich die Physiognomie. In dem irischen Progressivsystem der Strafanstalten, das *Crofton* eingeführt hatte, zeigten die gleichen Sträflinge in Mountjoy, der ersten Anstalt, einen Ausdruck von wilder Roheit, Niedrigkeit und Falschheit, dagegen in der dritten Anstalt Lusk unterschieden sie sich von gewöhnlichen Arbeitern höchstens „durch einen gewissen Ernst und durch ein mehr überlegtes Äußere“ (*Henri Joly*). Auch *Joly* wendet sich schroff gegen eine Verbrecherphysiognomie. *Hölder* fand unter 1022 Verbrecherporträts zwar „häßliche, unheimliche Gesichter, aber auch solche, denen auch der erfahrenste Menschenkenner ihr Verbrechen nicht vom Gesichte ablesen könnte, obgleich sie sich schon eine große Zahl von Vergehen und Verbrechen zuschulden kommen ließen“.

6. Zu ganz anderen Ergebnissen gelangt man aber, wenn man der Konstruktion „des“ Verbrechers den Rücken kehrt und sich den einzelnen Gruppen der Verbrecher zuwendet. Schon *Lombroso* mußte, wie erwähnt, seine ursprünglichen Behauptungen von „dem“ Verbrecher soweit einschränken, daß er zuletzt nur noch 35—40% als körperlich charakterisiert bezeichnete. In der Sammlung der Heidelberger psychiatrischen Klinik hatten wir einige Photographien von Mördern, die jeden Betrachter mit Schrecken und Abscheu erfüllten. Besonders ein Bild, auf das zufällig noch einige Eisenstangen eines Gitters gekommen

waren, ließ manchem Beschauer die Meinung auftauchen, so sehe doch der wahre Mörder aus. Man wird solche Meinung beim Laien kaum ausröten können. Der Fachmann weiß, daß gerade Mörder höchst uneinheitlich und keineswegs „Zustandsverbrecher“ im Sinne *v. Liszts* sind. Rund 75 % der Mörder sind nicht oder ganz unbedeutend vorbestraft. Aber es gibt unter ihnen unleugbar Menschen mit rohen, brutalen, gemeinen Zügen, genau so wie diese gleichen Züge unter jenen berufsmäßigen Einbrechern wiederkehren, die sich der rohen Gewalt bedienen. Gemeinsame physiognomische Züge (im oben umschriebenen Sinn) verraten gemeinsame seelische Eigenschaften, und gewisse seelische Eigenschaften drängen zum Verbrechen. Der aktive (d. h. impulsreiche), rohe, brutale, zudem meist noch gering begabte Typus findet sich als deutliche Gruppe schon unter den Fürsorgezöglingen und später sowohl unter den Eigentums- wie Roheitsverbrechern. Aber man vergesse nie, daß die Physiognomie reine (leere, blinde) Seeleneigenschaften ausdrückt, keineswegs deren spezielle Realisierung in der Kultur.

„Hinsichtlich der Erkenntnis des Psychischen im Menschen ist wohl zu bemerken, daß die Physiognomik nur das, was ursprünglich im Geiste liegt, nicht aber, was zwar erregend und bestimmend auf ihn einwirkt, jedoch außerhalb seiner Sphäre liegt, zu deuten vermag: also die Geistesanlage, die Grundkräfte, den Standpunkt und Grad der geistigen Entwicklung, auch wohl die einzelne hervorspringende Geistes-tätigkeit, aber keineswegs ihre Richtung und Applikation. Hierin besonders fehlten die meisten Physiognomen und setzten sich dem verdienten Gespötte ihrer Gegner aus. Es ist lächerlich, über den moralischen Wert, wie über eine Geistes-eigenschaft, aus der Physiognomie urteilen zu wollen, da die Moralität doch ein sehr zusammengesetztes Produkt, eine bestimmte Richtung und Applikation mehrerer Geisteskräfte ist und ebensowenig zur Natur des Geistes gehört, als die verschiedenen Künste und Handwerke, zu denen sich der Mensch aufgelegt fühlt. Wer kann den Spitzbuben vom geistreichen Schriftsteller, oder den industriösen Räuber vom glücklichen Feldherrn physiognomisch unterscheiden? Wir erkennen ein schnelles, scharfes Auffassungsvermögen, eine reiche Phantasie, einen energischen Willen — Eigenschaften, die so gut Eigentum des ehrlichen Mannes sind, der sie zu edlen Zwecken benutzt, als des Gauners, der sie zum Betrügen und Stehlen anwendet; welchen Gebrauch ein jeder von seinen Geisteskräften macht, das liegt außerhalb der Möglichkeit der Wahrnehmung des Physiognomen. Man betrügt sich auf diese Weise alle Tage und behandelt den Spitzbuben wie den honetten Mann.“ S. 577 in seinem Aufsatz über Physiognomik schreibt dies *Ludwig Nisle*, 1827, und er trifft damit den Nagel auf den Kopf. Nur das eine ist diesen geradezu modernen Gedanken noch hinzuzufügen, daß die Wirkung der gesellschaftlichen Ordnung auf den Menschen natürlich das Gesicht prägen kann: der Druck einer absolutistischen Tyrannis wird Gesicht und Wesen des Bürgers, die staatliche Jagd nach dem Verbrecher wird dessen Antlitz deutlich prägen, wie es

ja ähnlich oben schon von dem Kunstprodukt des Gefängnisgesichtes beschrieben worden ist.

Es ist an *Lavater* merkwürdig, daß seine allgemeinen Theorien viel vernünftiger sind, als seine Deklamationen vor einem bestimmten Porträt. Er meint nicht, daß der Schädel eine Verbrecheranlage zeige, sondern nur eine starke oder schwache Anlage. „Keiner muß durch seine Anlage ein Bösewicht werden; aber alle können es.“ „Keine Art von Anlage führt an und für sich zum Verbrechen, aber auch keine, an und für sich, sichert vor ihm.“ „Verstand, Stärke des Geistes, planvolle Tätigkeit, ist sie nicht im Grunde dieselbe Kraft in der Tiefe einer Mördergrube und im Kabinette der Könige?“ (im 18. Fragment im 2. Bde). Der soeben zitierte *Nisle* faßt diese verständige Auffassung noch einmal präzis in die Worte zusammen (1827): „Nur das Dasein der Geisteskräfte sucht der Physiognom zu erforschen; wozu sie ein jeder anwendet, das gilt ihm gleich — ob in der Philosophie, zum Betrügen oder in der Kochkunst.“ Freilich täuschte sich *Lavater* arg, wenn er 1775 prophezeite: „In fünfundzwanzig Jahren wird die Physiognomie statt der Lehre von der Tortur zur Kriminalrechtswissenschaft gehören, und man wird auf Akademien lesen Physiognomicem forensem wie jetzt Medizinam forensem.“ (Fragm. III, 226.) Es gibt also zweifellos anlagemäßige Begabungs- und Charaktergesichter, die sich in bestimmten Verbrecherkategorien häufig zusammenfinden. Vom Arbeitshaus war schon oben die Rede. Dort eint sich das Kunstprodukt des Haftgesichts mit jenen durch das Leben (Schnaps, Lues, Tuberkulose) verwüsteten Zügen und rhachitischen sowie anlagemäßigen Anomalien. An der kleinen Kriminalität, an Landstreichertum und Prostitution nimmt der Schwachsinn in viel höherem Maße teil, als an der großen Kriminalität und an der Bevölkerung. Wenn auch oben mitgeteilt wurde, daß die Masse und Formen des Hirnschädels nur bei den größten Monstra Beziehungen zum Schwachsinn haben, so verrät doch der mimische Ausdruck des Gesichtes in vielen Fällen den geistigen Tiefstand. Dazu kommt, daß die sogenannten Degenerationszeichen, wie sie oben bei *Lombrosos* Kritik geschildert wurden, bei Epileptikern und Schwachsinnigen nachweisbar häufiger sind, als bei Normalen:

Anomalien von	bei Normalen	Epileptikern	Idioten	in %
Iris	5,7	30,6		
Ohr	0,74	1,04	1,46	
Zähnen	15,1	15,8	37,0	
Kiefern	15,7	39,3	37,0	
Gesichtshälften	9,9	20,4	35,0	

(Ganter)

So sehr man abgeneigt ist, in der Symbolik der menschlichen Gestalt einzelnen Degenerationszeichen irgendeinen Wert zuzumessen, so weist doch ihr gehäuftes Erscheinen auf eine abnorme Konstitution

hin. Aber man vergesse nicht, was schon bei *Lombroso* erwähnt wurde, daß die Schicht der ungelerten Arbeiter mehr Degenerationszeichen und mehr eingeborene Schwachsinnfälle hat, als die gebildete Schicht. Die Tatsache steht fest: die Gründe auseinanderzusetzen würde hier zu weit abführen.

Man bedenke ferner, daß in Zeiten der Arbeitslosigkeit der Ungelernte einerseits, der Schwachbegabte andererseits zuerst brotlos werden; in der nun entstehenden Not fließen sie natürlich auch zuerst der Verbrecherarmee zu. Psychologisches, Wirtschaftliches und Soziales sind hier aufs engste verschränkt.

Es steht also fest, daß abgesehen vom Kunstprodukt des Gefängnisgesichtes unter den Tätern der kleinen Kriminalität zahlreiche Köpfe zu treffen sind, die durch Anlage (Schwachsinn und brutales Gemüt), durch physiognomische Prägung, durch Rhachitis, adenoide Vegetationen, Tuberkulose, Lues und Alkohol abnorm gestaltet, freilich in sich wenig einheitlich sind. Um dies nochmals nur an einem Beispiel zu zeigen: Ein gutmütiger, freundlicher Schwachsinniger, der sich allzuoft an kleinen Mädchen verging, hat eine ganz andere Fazies als ein erethischer, brutaler, schwachsinniger Einbrecher.

7. Bisher ist von der Anlage nur ziemlich wenig die Rede gewesen. Nur beim eingeborenen (brutalen) Charakter und bei der intellektuellen Unterbegabung wurde erwähnt, daß diese sich — der erstere fast immer, die letztere häufig — im Antlitz aussprechen. Zum Schluß ist aber noch von einer ganz anderen Seite her des Anlageproblems zu gedenken. Die Wachstumsformen des menschlichen Körpers, die sich grob in euryosome (pyknische), leptosome (asthenische) und — weniger präzis — muskuläre (athletische) aufteilen lassen, basieren wohl zum größten Teil auf Anlage, wengleich sie sich deutlich oft erst im mittleren Lebensalter herausstellen, und wengleich auch Typenwechsel nicht allzuselten beobachtet worden ist.

Manche Autoren neigen heute dazu, den eurysoomen und leptosomen Typus nur als relativ seltene Präganzformen, als beiderseitige Endglieder einer Reihe anzusehen, deren breite Mitte durch unbestimmte oder athletische Formen gebildet wird (*v. Vershuer*). Der athletische Typus ist am meisten umstritten (*Weidenreich*). Man kann eine Gruppe von Menschen also nicht in die genannten Gruppen schlechtweg auflösen, sondern man kann höchstens fragen, wieviel extreme Typen prozentual in einer Gruppe und in der entsprechenden Bevölkerung vorkommen. Ist man bei der Untersuchung von Verbrechertypen ganz korrekt, so muß man erst die Alterszusammensetzung und die soziale Struktur der Verbrechergruppe feststellen und sie dann mit einer entsprechend altersgeschichteten und ähnlich sozial aufgebauten Bevölkerungsschicht unter dem Gesichtspunkt vergleichen, wieviel in beiden Gruppen extreme Typen vorkommen. Das ist bisher noch nicht geschehen. Beispielsweise sei erwähnt, daß unter 192 Wiener Straßenbahnangestellten *Brezina* und *Wastl* nur 6 reine Athleten, 10 reine Euryosome und

18 reine Leptosome auffinden konnten. Alles andere waren Mischformen. Von den bisherigen, methodologisch nicht einwandfrei gewonnenen Untersuchungen an Verbrechergruppen sei erwähnt, daß der Eurysomenanteil zwischen 8% (*v. Rohden*), 11,1% (*Michel*) und 12% (*Viernstein*) schwankt, die Leptosomen bald 52% (*v. Rohden*), bald 20,3% (*Michel*) betragen, und die Athletenzahlen 40 und 38,2% lauten. *Böhmer* fand in Kiel an kleinem Verbrechermaterial 6% reine und 10% reine und gemischte Eurysome. Unter 250 Verbrechern von *Marie* und *Mac-Auliffe* überwogen weit die muskulären Typen (*Kirchhoff*).

Nimmt man beispielsweise die Zahlen der Eurysomen bei Verbrechergruppen (6—11%) und bedenkt, daß deren Zahl in der nordbadischen Bevölkerung 13% sind (*Gruhle*), so ist der Unterschied nicht allzugroß. Aber selbst wenn neuere exaktere Vergleiche finden sollten, daß unter den Verbrechern etwas weniger Eurysome stecken, als in der entsprechenden Bevölkerung, dann müßte man erst wissen, in welchen Gruppen von Verbrechern dies statthat. Aber selbst wenn man herausgefunden hätte, daß unter den berufsmäßigen Eigentumsverbrechern weniger Eurysome sind, als unter der entsprechenden Bevölkerung: was wäre damit für die Erkenntnis des Verbrechers eigentlich erreicht? Als man im Rückzugsgefecht der Lombrosianer sich von dem Wert der sog. Degenerationszeichen immer mehr löste, blieb schließlich die geistlose Formulierung übrig: Degenerationszeichen sollten dazu auffordern, den Betroffenen besonders genau zu untersuchen. Wenn ich etwa einen eurysomen Verbrecher vor mir habe, und aus diesem Körperbau, dieser Wachstumsform sollte nichts als die gleiche Forderung abgeleitet werden, so hätte ich wohl nicht unrecht, den Erkenntnisgehalt der Körperbauform gering anzuschlagen.

Von *Kretschmers* Lehren über die, jenen Wachstumsformen zugeordneten Charaktere, hat sich am stärksten die harmonisierend-eurysome Bindung, weniger häufig die oppositionell-leptosome Entsprechung und am wenigsten deutlich die Zuordnung des sog. viskösen Temperaments zu dem Muskulären Typus bewahrt. Jenen Körperbautypen sind aber auch bestimmte Gesichtsformen zugeordnet (Tabelle siehe S. 232):

Der harmonisierende, ausgleichende, gesellschaftszugewandte Eurysome neigt nicht zur asozialen Lebensführung. Nur in zwei Gruppen findet er sich häufig: unter den Juden und unter den Roheits- (Trunksuchts-) Tätern. *Bühler* hat unter 100 Alkoholikern der Heidelberger psychiatrischen Klinik 1933 festgestellt, daß 28% eurysom waren. Über eine spezielle jüdische Verbrechergruppe verfügt meine Erfahrung nicht, — unter der jüdischen Bevölkerung und merkwürdigerweise auch unter der jungen jüdischen Studentenschaft waren eurysome Typen häufig. Unter den Studenten überhaupt ließen sich indessen (Alter!) nur etwa 3,7% Pykniker auffinden (*Zerbe*).

8. Ein noch schwierigeres Gebiet als die Physiognostik von Antlitz und Körper ist die Haltung, die Geste, kurz die gesamte Motorik, der Bewegungsablauf. Ein Antlitz kann abgebildet werden, der Ablauf

	Leptosom	Eury som	Muskulär
Kopf im ganzen	lang, schmal	kurz, breit	derb, hoch
Gesichtsschnitt	längsoval	kreisförmig	quadratisch oder steile Eiform oder schildförmig
Längenbreitenverhältnis des Gesichts	leptoprosop Index über 88	euryprosop Index unter 84	
Stirn	schmal, hoch	breit, niedrig	
Augenbrauenbogen	geschwungen	flach, gestreckter	
Augenabstand	gering	weit	
Augenöffnung	weit	mehr geschlitzt	
Nase	vorspringend lang schmal	flach, kurz, breit	stumpf
	Rücken gerade oder konvex	Rücken gerade oder konkav	
Mund	klein	groß	
Kinn	spitz, schmal	abgerundet, breit	hoch, herausgearbeitet

der Bewegungen nur im Kino vorgeführt, kaum beschrieben werden. Die Bewegung des Gebildeten unterscheidet sich von der des Ungebildeten keineswegs nur deshalb, weil der letztere mit seinen Gliedern grobe Arbeit leistet. Der Bildung mag mehr Maß, mehr Bewußtheit, oder beides eignen. Schon in der Haltung, dem Gang, den Gesten vermag man den Ungebildeten auch dann zu erkennen, wenn er als Bürobeamter körperlicher Arbeit fernsteht oder wenn er zu hohen Stellen gelangt ist. Das gleiche gilt für die Sprache. Erschreckend bricht aus einem sich sonst in Zucht haltenden Mann z. B. die ungepflegte Herkunft dann hervor, wenn ihn Affekte überwältigen, z. B. wenn er im Gerichtssaal die Beherrschung verliert. Aber es gibt interessante Ausnahmen. Das viel größere Augenmerk der Frau auf Äußerlichkeiten mag die Vorbedingung sein, daß sich manches einfache, junge Mädchen in Haltung, Gang, Gesten gepflegteren Schichten anpaßt. Wenn auch mancher solche Versuch mißglückt, so gibt es unter den Hochstaplerinnen Personen, die sich motorisch frei gelöst und geschickt in gesellschaftlichen Schichten bewegen, von denen ihnen in der Jugend nur die Romane erzählten. Auch unter den männlichen Hochstaplern sind Leute, deren sichere Haltung, lockere Motorik, selbstverständliche Liebenswürdigkeit bezaubern. Die Kasuistik der Gauner ist reich an solchen, lange für echt gehaltenen Hohenzollernprinzen und Erzherzögen. Freilich entstammt ein beträchtlicher Teil der eigentlichen Hochstapler gepflegten Schichten. Es ist selten, daß sich ein ungelernter Arbeiter in die Schicht der großen Hochstapler „empor“ arbeitet und sich dabei so vervollkommnet, daß er auch in der Sprache unauffällig wird. Auch jene eleganten Mädchen verraten sich am ehesten durch den ungepflegten Dialekt. Die Gesichtszüge und die Gestik des Hochstaplers — er steht in den verschiedensten Richtungen meist hoch über

dem Durchschnitt — sind ungemein plastibel, fast immer ausdrucksreich und lebendig. Wie es Personen gibt, die einen Vogelruf oder einen fremden Dialekt ohne Übung sofort nachahmen können, so gibt es auch hochstaplerische Personen, die sich in derjenigen Schicht, in der sie gerade verbrecherisch agieren, ohne weiteres Sprache, Gesten und Gewohnheiten aneignen können: bewundernswerte Schauspieler. Das Umgekehrte gilt natürlich vom schwachsinnig-plumpen oder brutal-aktiven Verbrecher: sie sind meist äußerst einförmig und undifferenziert in ihrer Motorik. Aber es ist anzumerken, daß die runde, die allegorisierende Gebärde dem Deutschen überhaupt nicht liegt. Es gibt sehr gebildete und kluge Menschen, denen nur eine überraschend ärmliche Gestik zur Verfügung steht. Man kann auch der Gestik mancherlei Schlüsse auf den Charakter und die augenblickliche psychische Situation entnehmen, im Gerichtssaal, bei der Vernehmung, im Vollzug. Doch wissen nur wenige diese „Schrift“ zu lesen. Erinnerung sei daran, daß schon die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. (Art. 71) Gebärdenprotokolle vorschreibt (*Friedreich* S. 165, *Mittermaier*). Aber selbst solchen Richtern, die als Menschenkenner sich auf Mimik und Gebärden verstehen, wird es nicht leicht fallen, ein geschicktes Protokoll darüber abzufassen. *W. Kiesel* hat 1920 sogar von einem psychomimischen Indizienbeweis gesprochen und — wohl nicht sehr glücklich — Grundzüge einer forensischen Psychomimik aufzuzeichnen versucht.

Zur Abschreckung bringen die illustrierten Zeitschriften unserer Tage zuweilen abstoßende Bilder von Verbrechern, bei denen es dem Beschauer graut. Fast immer arbeiten diese Phototechniker mit verzerrenden Mitteln: sie stellen den angeblichen Verbrecher mit unscharfer Einstellung der Linse auf die Augenpartie, finster aussehend, unrasiert, ohne Kragen dar, womöglich mit wirrem Haar, verworrenem Hintergrunde, vor Eisengittern, oder neben einem Polizisten. Der Kriminaltechniker weiß, daß bei diesem gleichen Menschen ein völlig anderer Eindruck entsteht, wenn man ihn äußerlich gepflegt, lächelnd und im Sportkostüm widergibt. Dann sieht er aus wie alle Menschen.

Bei der Psychologie des Ausdrucks des Verbrechers sei zuletzt noch seiner Handschrift gedacht, ohne daß hier Einzelheiten gebracht werden können. Hier gelten durchaus die oben wiedergegebenen Worte von *Nisle*. Schält man aus dem Wust graphologischer Literatur das Ernsthafte heraus, so zeigt sich, daß die Schrift nur die formalen, die leeren Eigenschaften der Seele spiegelt. Sie spiegelt Impulsreichtum, aber nicht, auf was sich diese Impulse erstrecken, sie zeigt kraftvolle Willensdurchführung, aber nicht, auf welche Entschlüsse diese Willensregungen zielen, sie läßt mangelndes Gemüt erkennen, aber nicht, welche realen Folgerungen daraus der Lebenslauf zieht. So ist eine graphologische Analyse eine wertvolle Erkenntnisquelle auch für die Persönlichkeit des Verbrechers, genau wie für jeden anderen Menschen. Eine Handschrift „des“ Verbrechers gibt es natürlich nicht. Versuche mit Analysen von Hochstaplern erbrachten ein vorzügliches Bild von den

wirklich vorhandenen Charaktereigenschaften dieser Verbrecher. Aber daß sie Verbrecher waren, ging aus der Analyse nicht hervor.

Literaturverzeichnis.

- Baer, A.*: Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig, Thieme 1893. — *Bernoulli, Chr.*: Die Psychologie von Carl Gustav Carus. Jena, Diederichs 1925. — *Carus, C. G.*: Symbolik der menschlichen Gestalt. Leipzig, Brockhaus 1853. — *Brezina, E.*, u. *Wastl, J.*: Über Körperbautypen und Korrelationen der Körpermaße bei Wiener Straßenbahnangestellten. Z. f. Konst.-Lehre 14, 1929. — *Bühler, B.*: Der Körperbau der Alkoholiker. Arch. f. Psychiatrie 101, 1933. — *Casper, J. L.*: Mörderphysiognomien. Viertelsschr. f. ger. u. öff. Med. 6, 1854. — *Darwin, Ch.*: Der Ausdruck der Gemütsbewegungen bei dem Menschen und den Tieren, aus dem Engl. von *J. V. Carus*. Stuttgart, Schweizerbart 1872. — *Diez*: Die Anwendung der Physiognomik auf gerichtliche Fragen. Annalen d. Staatsarzneik. 4, 1839. — *Ennemoser*: Über die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele mit anthropologischen Untersuchungen über den Mörder Adolph Moll. Bonn 1825. — *Ettinger, S.*: Das Verbrecherproblem. Berner Studien zur Philosophie. Bern 1909. — *Ferri*: Il tipo criminale e la natura della delinquenza. Arch. di psych. 1891. — *Friedreich, J. B.*: System der gerichtl. Psychologie. 3. Aufl. Regensburg 1852. — *Gall*: Sur les fonctions du cerveau et sur celles de chacune de ses parties. Paris 1822—1825. 6 Bde. Deutsch im Auszug. Nürnberg 1829. — *Ders.*: Vollständige Geisteskunde usw. Freie Übersetzung der 6 Bde. von *Galls* Organologie. Nürnberg 1829, C. Leuchs u. Co. — *Galton*: La revue scientifique. Paris 1877. S. 497 (zitiert nach *Baer*). — *Ganter, R.*: Über Degenerationszeichen usw. Allg. Z. f. Psychiatrie. 70, 1913. — *Garofalo*: Criminalogia 1885 und Arch. d'anthrop. criminelle 1889. — *Gruhle, H. W.*: Der Körperbau der Normalen. Arch. f. Psychiatrie 77, 1926. — *Himly, J. F. W.*: Gall und Lavater. Berlin, Braunes 1808. — *Hölder*: Über die körperlichen und geistigen Eigenschaften der Verbrecher. Der Irrenfreund 1, 1888. — *Joly, H.*: Le crime. Étude sociale. Paris 1888. — *Kiesel, W.*: Das Ausdrucksproblem in der Kriminalistik. Groß' Archiv 72, 1920. — *Kirchhoff, Th.*: Der Gesichtsausdruck u. seine Bahnen beim Gesunden u. Kranken, besonders beim Geisteskranken. Berlin, Springer 1922. — *Lange, Fritz*, Die Sprache des menschlichen Antlitzes. 2. Aufl. München/Berlin 1939. — *Lavater, J. C.*: Physiognomische Fragmente z. Beförderung d. Menschenkenntnis u. Menschenliebe. I. Leipzig-Winterthur 1775. — *Lersch, Ph.*: Gesicht u. Seele. München 1932. — *Lombroso, C.*: L'Uomo delinquente in rapporto all' antropologia, giurisprudenza ed alle discipline carcerarie. 1876. Deutsch von *N. O. Fränkel*. Hamburg 1887. — *Ders.*: Die neuesten anatomischen Entdeckungen z. Anthropologie der Verbrecher. Biol. Centralbl. 16, 1896. — *Michel*: Verbrechensursachen u. Verbrechensmotive. Mon. f. Kriminalpsychol. 16. — *Most*: Encyclopaedia der Staatsarzneikunde. Artikel: Geberdenprotokolle. 1, 548. — *Nisle, L.*: Über Physiognomik im allgem. nebst Beiträgen zur pathologischen Physiognomik. Horn, Nasse, Wagners Archiv f. medizinische Erfahrung, Juli-Augustheft 1827. — *Ottolenghi, S.*: Lo scheletro e la forma del naso nei criminali, nei pazzi, negli epilettici e nei cretini. Arch. d. psichiatria 1888. — *Piderit, Th.*: Grundsätze der Mimik und Physiognomik. Braunschweig, Vieweg 1858. — *Ders.*: Wissenschaftl. System der Mimik und Physiognomik. 1867. — *Ders.*: Mimik und Physiognomik. Detmold 1886. 2. Aufl. — *Ders.*: Mimik und Physiognomik. 4. Aufl., herausg. von *Max von Kreusch*. Detmold 1925. — *Sernoff, D.*: Die Lehre Lombrosos und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschung. Biol. Centralbl. 16, 1896. — *Sturz, H. P.*: Erklärung über die Physiognomik mit Anmerkungen von *J. K. Lavater* in „Schriften“, II. Leipzig, Weidmann 1782. — *v. Verschuër*: Zur Frage: Körperbau und Rasse. Z. f. Konst.-Lehre. II. 1925. — *Welcker, H.*: Untersuchungen über Wachstum und Bau des menschlichen Schädels. Leipzig, Engelmann 1862. — *Zerbe, E.*: Seelische und soziale Befunde bei verschiedenen Körperbautypen. Archiv f. Psychiatrie, 88, 1929.

Sprechsaal.

Wesenszüge des kommenden Strafverfahrens.

(Fortsetzung und Schluß)²⁵⁾.

Von Dr. jur. Richard Busch, Dozent an der Universität Leipzig.

III.

1. Es wurde bereits eingangs hervorgehoben, daß das Streben nach materieller Gerechtigkeit die neue Verfahrensordnung beherrscht. Nun steht dieser Gedanke selbstverständlich auch über den Einrichtungen und Vorschriften des geltenden Rechts. Auch sie sind in Gestaltung und Handhabung darauf angelegt, die gerechte Entscheidung im Einzelfalle zu gewährleisten. Der Entwurf sucht indessen diesem Ideale noch näher zu kommen. Das führt vor allem im Bereiche der Rechtsbehelfe zu Neuerungsvorschlägen von großer Tragweite. Die Gerechtigkeit der richterlichen Entscheidungen wird in eben dem Maße gewährleistet, in dem die Möglichkeit gegeben wird, fehlerhafte Entscheidungen im Wege der Nachprüfung zu beseitigen. Jederzeitige und allseitige Nachprüfbarkeit, die dem Gedanken der materiellen Gerechtigkeit am meisten entsprechen würde, ist unvereinbar mit dem anderen Ziele jeder Entscheidung: die gestellte Frage endgültig zu beantworten. Den Ausgleich zwischen diesen beiden Interessen hat die Verfahrensordnung zu schaffen. Der Entwurf ist allenthalben bemüht, in stärkerem Maße als die geltende Verfahrensordnung den Widerstreit zugunsten der greechten Entscheidung im Einzelfalle zu schlichten. Schwierigkeiten anderer Art sollen unter Umständen in Kauf genommen werden. Die Möglichkeit der erneuten Nachprüfung der gefällten Urteile werden erheblich vermehrt. Die Rechtsbehelfe (Rechtsmittel und Wiederaufnahmeverfahren) werden ausgebaut, die Rechtskraft gegenüber Mitangeklagten wird gelockert, die erneute Prüfung von allen verfahrensrechtlichen Schranken befreit.

2. Angesichts dieses Strebens nach Gerechtigkeit versteht es sich von selbst, daß der Gedanke der Beseitigung der Rechtsmittel, den die Denkschrift des NSRB. unter Berufung auf altgermanische Vorbilder vertritt²⁶⁾, abgelehnt wird. Die Berufung als Rechtsmittel gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts wird beibehalten²⁷⁾. Im Schrifttum ist mehrfach geltend gemacht worden, es liege ein Widerspruch darin, daß unsere Verfahrensordnung zwar in den kleinen und mittleren Strafsachen eine erneute Prüfung in tatsächlicher Bezeichnung zulasse, in den schweren und schwersten Strafsachen dagegen auf Rechtsfehler beschränke. Diese Erwägung hatte bekanntlich dazu geführt, in der „Emminger-Verordnung“, dem Vorbilde des Militärstrafver-

²⁵⁾ Den Anfang dieser Besprechung des Berichtes der aml. Strafprozeßkommission „Das kommende Strafverfahren“, herausgegeben von *Gürtner*, s. oben S. 193 ff.

²⁶⁾ Denkschrift S. 59 ff. Freilich sieht sich die Denkschrift genötigt, in der Gestalt einer Gutachter- und einer Wiedergutmachungsstelle, die beide außerhalb der Justizbehörden stehen, für die Beseitigung der Rechtsmittel einen Ausgleich zu schaffen (vgl. Jg. 1938 dieser Zeitschrift S. 91). Dieser Vorschlag ist von den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten einhellig abgelehnt worden (Bericht S. 613).

²⁷⁾ Vgl. *Stolzenburg*, Bericht S. 301 ff.

fahrens folgend, wenn auch nicht für die Schwurgerichtssachen, so doch für alle übrigen Strafsachen die Berufung zuzulassen. Damit hatte man nun des Guten zuviel getan. In der Praxis stellte sich bald heraus, daß in umfangreichen Strafsachen eine zweite Tatsacheninstanz zielbewußter Strafrechtspflege abträglich ist. Durch Wiedereinführung teils ausschließlicher, teils wahlweiser erstinstanzlicher Zuständigkeit der landgerichtlichen Strafkammern, suchte man deshalb die umfangreichen Sachen der Berufung wieder zu entziehen und ihre Anfechtbarkeit auf das Rechtsmittel der Revision zu beschränken. Gleichzeitig strebte man Vereinfachung des Rechtsmittelzuges für die Strafsachen der amtsrichterlichen und schöffengerichtlichen Zuständigkeit in der Weise an, daß gegenüber den erstinstanzlichen Urteilen grundsätzlich nur noch ein Rechtsmittel zulässig sein sollte: die Berufung oder die Revision. Die Wahl zwischen beiden Rechtsmitteln wurde dem Rechtsmittelwerber überlassen. In der Mehrzahl der Fälle wählte der Rechtsmittelwerber die Berufung. Die Erfahrung lehrt also, daß das Nachprüfungsbedürfnis in diesen Sachen überwiegend auf dem Gebiete des Tatsächlichen liegt. An dieser Tatsache konnte die Kommission natürlich nicht vorübergehen. Maßgebend für ihre Entscheidung, die Berufung in diesen Sachen auch weiterhin zuzulassen, ist ferner die Erwägung, daß „gerade in diesen kleinen Strafsachen der ungewandte Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, nicht selten erst in oder nach der Hauptverhandlung des ersten Rechtszugs sich darüber klar wird, auf welche Tatsachen es im Verfahren ankommt“²⁸⁾. In der Verwertung dieses Gesichtspunktes tritt das Streben, die gerechte Entscheidung im Einzelfalle zu gewährleisten, eindrucksvoll zutage. Im übrigen beläßt es die Kommission bei der bisherigen Regelung, daß in den berufungsfähigen Sachen der Rechtsmittelwerber die Wahl zwischen der Berufung und der Urteilsrüge, die an Stelle der Revision tritt, hat und daß, wenn von mehreren Anfechtungsberechtigten der eine die Berufung, der andere die Urteilsrüge wählt, zunächst auch die Urteilsrüge als Berufung behandelt wird, der ursprüngliche Urteilsrüger gegen das Urteil des Berufungsgerichts aber noch die Urteilsrüge einlegen kann. Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht verbleibt demjenigen Anfechtungsberechtigten, der zunächst kein Rechtsmittel eingelegt hat, die Befugnis, gegen das Urteil des Berufungsgerichts die Urteilsrüge zu erheben. Der Entwurf schafft im Interesse der materiellen Gerechtigkeit aber noch eine weitere Ausnahme vom Grundsatz, daß gegen eine Entscheidung nur ein Rechtsmittel zulässig sein soll. Auch der Berufungswerber kann das Berufungsurteil noch mit der Urteilsrüge angreifen, wenn eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden werden soll. Ob die zur Entscheidung zu bringende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann freilich nur von den Behörden der Strafrechtspflege beurteilt werden. Deshalb wird die Urteilsrüge hier nur der Staatsanwaltschaft ohne Vorbehalt, dem Angeklagten dagegen lediglich dann gegeben, wenn das Berufungsgericht sie für zulässig erklärt.

3. Im Bereiche der Urteilsrüge werden die Schranken niedergelegt, die bisher dem Revisionsgericht dadurch gezogen waren, daß das Urteil nur auf die gerügten Verfahrensmängel hin nachgeprüft werden durfte. Künftig hat das Rügegericht die Befugnis und damit die Pflicht, seine Prüfung von Amts wegen auf nicht gerügte Verfahrensmängel zu erstrecken²⁹⁾. Die bisherige Regelung wird mit gutem Grund als ungerecht bezeichnet. Sie benachteiligt den Ange-

²⁸⁾ Stolzenburg, Bericht S. 362.

²⁹⁾ Lehmann, Bericht S. 387.

klagen, der keinen Verteidiger hat und deshalb mangels genügender Kenntnis des Verfahrensrechts nicht in der Lage ist, verfahrensrechtliche Verstöße zu rügen. Der Entwurf will dem Richter die Möglichkeit geben, gerade auch dem auf sich allein gestellten Angeklagten zu helfen, wenn die Gerechtigkeit das erfordert. Er geht mit Recht davon aus, daß es eine aus dem hohen Amt des Richters fließende Ehrenpflicht ist, in jedem Falle von sich aus den Weg zu suchen, der zur Gerechtigkeit führt. Das Verfahren muß deshalb so gestaltet werden, daß ihm dieser Weg nicht verlegt ist. Die Kommission ist der Überzeugung, daß die Erweiterung der Prüfungsbefugnis die Rechtsprechung der Rügegerichte dahin beeinflussen wird, von Amts wegen schwere Verstöße gegen wichtige Vorschriften des Verfahrensrechtes zum Anlaß zu nehmen, um ein Urteil aufzuheben. Aus diesem Grunde glaubt sie, im Gegensatz zum geltenden Recht, auf die Aufstellung unbedingter Revisionsgründe verzichten zu können. Bedenken bestehen hier, soweit die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit in Frage steht³⁰⁾. Die Öffentlichkeit sichert die Volkstümlichkeit des Verfahrens und ist ein wichtiges Mittel, das Strafverfahren als repräsentatives Verfahren des Volkes zu gestalten. Das Vertrauen der Volksgenossen zur Strafrechtspflege beruht unter anderem ganz wesentlich auf der Öffentlichkeit des Verfahrens³¹⁾. Andererseits wird es schwer halten, aus der Nichteinhaltung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens einen Schluß auf die Ungerechtigkeit eines Urteils zu ziehen. Ja, es wird wohl kaum ein Fall denkbar sein, in dem dieser Verfahrensmangel für sich allein ohne Hinzutreten anderer Mängel ein fehlerhaftes, geschweige denn ein ungerechtes Urteil zur Folge hat. Das Rügegericht wird deshalb Bedenken tragen müssen, nur aus diesem Grunde das Urteil aufzuheben. Nicht die Sorge um das gerechte Urteil, sondern jene allgemeinen rechtspolitischen Gesichtspunkte verlangen die strenge Einhaltung der Vorschriften über die Öffentlichkeit. Ihre Verletzung sollte darum auch künftig in jedem Falle zur Aufhebung des Urteils führen. Die Neigung des Reichsgerichts, die Vorschrift des § 338 Nr. 6 StPO. einschränkend auszulegen, wie sie in neuesten Entscheidungen zutage tritt³²⁾, erweckt deshalb Bedenken.

Fehler in der Anwendung des materiellen Rechtes sollen nur dann zur Aufhebung des Urteils führen, wenn das Urteil wegen des Fehlers ungerecht ist. Damit wird die schon bestehende Übung des Reichsgerichts zum Gesetz erhoben, nach der die Urteilsrüge unbegründet ist, wenn auch bei richtiger Anwendung des materiellen Rechtes keine andere Strafe als die in dem angefochtenen Urteil ausgeworfene zu erwarten wäre. Die Bedeutung der Vorschrift liegt darin, daß sie den obersten Zweck des Verfahrens, die gerechte Entscheidung im Einzelfalle, als Ziel auch des Rügeverfahrens eindrucksvoll in das Bewußtsein der Beteiligten rückt und jede Aufhebung eines Urteils lediglich wegen fehlerhafter Anwendung des materiellen Rechtes, ohne daß im Ergebnis, also im Strafausspruch, eine Änderung angezeigt ist, unterbindet.

Der Entwurf gibt dem Rügegericht weiter die Befugnis, das angefochtene Urteil von Amts wegen aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, wenn

³⁰⁾ *Lehmann*, Bericht S. 389, gibt zu, daß die Beseitigung dieses unbedingten Revisionsgrundes ein Wagnis darstelle. Die Kommission ist sich auch der Bedeutung fester Formen für das Verfahren bewußt (so *Freisler*, Bericht S. 15, *Lehmann*, Bericht S. 387).

³¹⁾ RGSt. 70, 112.

³²⁾ RGSt. 69, 175; 71, 377.

zwar das Urteil weder auf einem Fehler im Verfahren beruht, noch wegen eines sachlichen Fehlers ungerecht ist, wenn aber andere Gründe das Urteil in seinem Inhalt so sehr erschüttern, daß eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache unerläßlich ist³³⁾). Diese sogenannte erweiterte Aufhebungsbefugnis soll dem Rügegericht die Möglichkeit geben, ganz offen die Tatfrage der Nachprüfung zu unterziehen und, wenn hier Fehler untergelaufen sind und zu einer ungerechten Entscheidung geführt haben, das Urteil aufzuheben. Die Kommission will damit kein neues Recht schaffen, sondern die Handhabung des jetzt geltenden Rechts ehrlicher gestalten. Die Rechtsprechung hat sich bekanntlich trotz der strengen Bindung an die Prüfung der Rechtsfrage „kunstvolle Wege“ geschaffen, um ein ungerechtes Urteil auch dann aufheben zu können wenn Mängel des Verfahrens nicht vorliegen und das sachliche Recht auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet ist. Dem Bericht ist zuzustimmen, daß es der Rechtspflege unwürdig ist, der Gerechtigkeit nur auf Umwegen zum Ziele verhelfen zu können und die wahren Gründe der Urteilsaufhebung nicht nennen zu dürfen. Das ist nicht nur unwürdig und unerfreulich, es ist auch schädlich für die Rechtspflege. Das Gericht, das die Sache erneut zu verhandeln hat, erhält aus diesem, die wahren Aufhebungsgründe verhüllenden Urteil des Reichsgerichtes nicht die richtige Belehrung für die Behandlung der Sache. Das Rügegericht hat etwa, um das ungerechte Urteil aufzuheben, mit Hilfe strenger Auslegung die Verletzung einer Verfahrensnorm und die Ursächlichkeit dieses Verstoßes für die angefochtene Entscheidung festgestellt. Das Amtsgericht kann daraus nicht ohne weiteres entnehmen, ob das Rügegericht seine Entscheidung im Ergebnis billigt. Noch weniger kann es das, wenn das Rügegericht aufgehoben hat, weil etwa der innere Tatbestand nicht ausreichend festgestellt sei, ein Mangel, der bei Straftatbeständen wie z. B. denen des § 175a Nr. 2 oder des § 263 oder gar bei Anstiftung oder Beihilfe zu derartigen Straftaten sich verhältnismäßig leicht herausfinden läßt, sofern man eben nur einen entsprechend strengen Maßstab anlegt. Es wird bei der erneuten Verhandlung, bzw. bei der Abfassung des neuen Urteils peinlich bemüht sein, den gerügten Fehler zu vermeiden, im übrigen aber gerade in solchen Fällen geneigt sein, sachlich dieselbe Entscheidung zu treffen wie in dem aufgehobenen Urteil. Darüber hinaus wird es ärgerlich sein, daß das Rügegericht so engherzig war, wegen derart geringfügiger Beanstandungen das sachlich offenbar richtige Urteil aufzuheben. Vergleiche werden gezogen mit anderen Entscheidungen, in denen das Rügegericht in wahrhaft großzügiger Weise das angefochtene Urteil gehalten hat. Die unterschiedliche Beurteilung ein und desselben Verfahrensverstoßes³⁴⁾ kann bedenkliche Unsicherheit bei den Untergerichten erzeugen. Alle diese Wirkungen sind unerwünscht und der Rechtspflege abträglich. Wenn das Rügegericht den wahren Grund für die Aufhebung des Urteils angibt, werden sie vermieden und wird den Untergerichten die Arbeit erleichtert.

4. Wenn sich im Rechtsmittelverfahren ergibt, daß das angefochtene Urteil ungerecht ist und die Sache deshalb erneuter Entscheidung zugeführt werden muß, so berührt das zunächst nur diejenigen Angeklagten, zu dessen Gunsten

³³⁾ Lehmann, Bericht S. 396.

³⁴⁾ Lehmann, Bericht S. 399, bemerkt betreffend, daß die höchsten Gerichte, um dem Einzelfall gerecht zu werden, mitunter bei der Beurteilung von Rechtsverstößen zu Ansichten von drakonischer Strenge oder auch von wahrhaft überirdischer Milde kommen.

oder Ungunsten das Rechtsmittel eingelegt ist. Gründet sich auf den festgestellten Fehler die Verurteilung anderer Angeklagter, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, so ist dargetan, daß das Urteil auch in ihrer Sache ungerecht ist. Es fragt sich, ob es auch ihnen gegenüber die Rechtskraft gegenüber den Mitangeklagten, die die Revision nicht eingelegt haben, wenn zugunsten eines Angeklagten das Urteil wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes aufgehoben wird (§ 357 StPO.). Der Entwurf geht weiter. Er beseitigt die Rechtskraft gegenüber den Mitangeklagten auch für den Fall, daß das sie gemeinsam betreffende Urteil zuungunsten eines Angeklagten auf dessen Rüge aufgehoben wird. Und dies mit gutem Grund. Der Gedanke der Gerechtigkeit verlangt nicht nur, daß der Unschuldige von der Strafe verschont bleibt, sondern auch, daß der Schuldige der verdienten Strafe zugeführt wird. Die gleiche Regelung ist für den Fall der Berufung vorgesehen. Rechtskräftig abgeurteilte Angeklagte werden, ohne daß für oder gegen sie Berufung eingelegt ist, in das Berufungsverfahren einbezogen, wenn ihre Verurteilung an einem gemeinsamen Fehler leidet. Das Berufungsgericht kann die Einbeziehung vor oder während der Hauptverhandlung oder auch erst im Urteil mit der Folge einer nachträglichen besonderen Berufungsverhandlung gegen die einbezogenen Mitangeklagten anordnen. Immer aber ist das Gericht verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Einbeziehung anzuordnen. Das Interesse an der alsbaldigen Erledigung der Sache hat zurückzutreten, wenn es erforderlich ist, um den Weg zur gerechten Entscheidung frei zu machen.

5. Die Wiederaufnahme des Verfahrens hat von jeher ausschließlich das Ziel verfolgt, im Interesse der gerechten Entscheidung die Wirkungen der Rechtskraft zu beseitigen und eine erneute Prüfung der Sache zu ermöglichen. Die Grenzen, die ihr jetzt gezogen sind, werden im Entwurf weiter hinaus gerückt. Neue Tatsachen und Beweismittel begründen die Wiederaufnahme, wenn sie allein oder in Verbindung mit früheren Beweisen zu einer mildereren oder schwereren Bestrafung auch nur bei Anwendung desselben Gesetzes führen, sofern ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für eine wesentliche Änderung der Beurteilung besteht. Die Beschränkung auf unverschuldet nicht vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel, wie sie jetzt für die vor dem Amtsrichter und vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen gilt (§ 350 Abs. 1 Nr. 5 StPO.), ist, weil sie dem Gedanken der materiellen Gerechtigkeit widerspricht, beseitigt. Für die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Wiederaufnahme zu seinen Gunsten. Ob auf das Ganze gesehen die Wiederaufnahmemöglichkeiten zu reichlich bemessen sind, soll hier, wo es darauf ankommt, zu zeigen, wie sehr die Neuordnung des Verfahrens von dem Streben nach Gerechtigkeit durchdrungen ist, nicht erörtert werden. Soweit die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten in Frage steht, deren Zulässigkeit im geltenden Recht sparsamer bemessen ist, sind nach dem Bericht Verwaltungsvorschriften in Aussicht genommen, die dem Staatsanwalt den Antrag auf Wiederaufnahme nur für den Fall gestatten, daß das Recht empfinden des Volkes die Wiederaufnahme verlangt. Damit soll erreicht werden, daß trotz grundsätzlich gleicher Voraussetzungen in der Praxis der sparsamere Gebrauch von der Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten gegenüber derjenigen zu seinem Vorteil die Regel ist. Warum, so fragt man unwillkürlich, dann diese ganz falsche

Vorstellungen erweckende Vorschrift des Gesetzes? Warum in dem überall bekannten Gesetz einen Grundsatz aufstellen, den man in den nur den Leuten vom Fach bekannten Verwaltungsvorschriften zur Ausnahme macht und damit aufhebt? Die Beschränkung der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Ausnahmefälle, deren Auslese einzig und allein dem Gefühl überlassen wird, ist mißlich, weil der Anschein ungleicher Behandlung gleichartiger Fälle kaum zu vermeiden ist. Die Einrichtung, die der Verwirklichung der Gerechtigkeit dienen soll, würde Gefahr laufen, das Gefühl ungerechter weil ungleicher Handhabung der Gesetze zu erwecken. Mir scheint, daß die Möglichkeit ausnahmsweiser Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Angeklagten mit dieser Gefahr zu teuer erkaufte ist. Entweder führe man den Gedanken der Wiederaufnahme ohne Unterschied, ob zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten, durch oder bringe man die Einschränkungen, die man hinsichtlich der Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten für zweckmäßig hält, im Gesetz klar und deutlich zum Ausdruck! Da die Kommission die Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten nicht in gleichen Umfange wie die zu seinen Gunsten wünscht, muß sie sich für die zweite Alternative entscheiden.

6. In diesem Zusammenhang sind noch zwei Vorschläge des Entwurfes zu nennen, die den Zweck verfolgen, dem Gericht, das nochmals mit der Sache befaßt wird, im Interesse der gerechten Entscheidung eine allseitige Nachprüfung zu ermöglichen. Die Teilrechtskraft der Urteile wird beseitigt und damit auch die Möglichkeit der Teilanfechtung. Der Bericht weist darauf hin, daß diese Regelung eine zwangsläufige Folge der Einführung der Einheitsstrafe sei. Da sie eine Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit des Täters darstellen solle, könne sie nur auf Grund der Erörterung aller Taten, Tatteile und Rechtsverletzungen in einer Verhandlung festgesetzt werden. Den letztlich ausschlaggebenden Grund für die vorgesehene Regelung sieht er aber darin, daß nur sie dem Gedanken der materiellen Gerechtigkeit entspreche. Der Berufungsrichter soll nicht gezwungen sein, seinem Urteil tatsächliche Feststellungen oder rechtliche Beurteilungen zugrunde zu legen, die er für unrichtig hält, nur weil das Urteil insoweit nicht angefochten worden ist. Ebenso wenig soll der Rüge Richter gezwungen sein, den fehlerhaften Teil eines Urteils nur deshalb aufrecht zu erhalten, weil die Urteilsrüge sich gegen diesen Teil nicht richtet. Mit der Aufhebung des Urteils in vollem Umfange wird dem Erst Richter, an den die Sache zurückverwiesen wird, die Möglichkeit gegeben, den gesamten Sachverhalt von neuem zu erörtern und untergelaufene Fehlbeurteilungen auch insoweit zu beseitigen³⁵⁾.

Die gleichen Erwägungen haben dazu geführt, den Richter von der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen und die Wertungen eines (rechtskräftigen) früheren Urteils zu befreien, wenn er nachträglich eine auch die bereits abgeurteilten Straftaten mit umfassende Einheitsstrafe bilden muß. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Tat, über die er zu entscheiden hat, nach der Zeit ihrer Begehung bereits in dem früheren Verfahren hatte abgeurteilt werden können und dies selbst dann, wenn die früher erkannte Strafe schon verbüßt ist. Selbstverständlich darf er die Feststellungen und Wertungen des früheren Urteils seiner Entscheidung zugrunde legen, wenn er sie für richtig hält³⁶⁾.

³⁵⁾ Hierzu *Stolzenburg*, Bericht S. 366ff., und *Lehmann*, Bericht S. 410 in Verbindung mit *Dörffler* in „Der Volksrichter in der neuen Strafrechtspflege“ S. 162/163.

³⁶⁾ *Niethammer*, Bericht S. 176/177.

7. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Neuordnung des Verfahrens unter dem Gesichtspunkt, die gerechte Entscheidung im Einzelfalle zu gewährleisten, soweit das mit den sonstigen übergreifenden rechtspolitischen Zielen und mit den zwangsläufigen Einrichtungen des Verfahrens nur irgend in Einklang zu bringen ist, in den Fragen der Nachprüfbarkeit der Urteile und der Rechtskraft der strafrichterlichen Entscheidungen zu den am tiefsten einschneidenden Änderungen gelangt und daß in diesen Änderungen der Wandel in der Grundhaltung am sinnfälligsten in Erscheinung tritt. Darüber darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Gedanke der materiellen Gerechtigkeit auch in anderen Fragen der Verfahrensgestaltung richtunggebend gewesen ist. Das gilt vor allem für den Ausbau der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten und überhaupt seiner Rechtsstellung. Es trifft aber auch für die Maßnahmen zu, die in erster Linie dem Schutze der Ehre des Beschuldigten dienen, und zwar ebensosehr für die Vorschrift, Abweichungen des Urteils von der Anklage, die den Beschuldigten wesentlich entlasten, in der Urteilsformel auch zum Ausdruck zu bringen, wie für den Vorschlag, bei freisprechenden Urteilen in der Urteilsformel nicht zum Ausdruck zu bringen, ob der Beschuldigte wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweises freigesprochen wird. Damit ist ein weiterer Grundzug berührt, der der neuen Gestalt des Verfahrens ein charakteristisches Gepräge gibt, nämlich das Bestreben, sowohl die Ehre des zu Unrecht Verdächtigten wie die Ehre des durch Ehrenkränkung Verletzten stärker zu schützen, als dies die geltende Verfahrensordnung gestattet. Und letztlich mündet der Gedanke des Ehrenschutzes in den Gedanken der materiellen Gerechtigkeit ein.

IV.

So empfängt die Gestalt des kommenden Strafverfahrens auf der einen Seite durch das Streben nach sachgemäßer und klarer Abgrenzung der Aufgaben und der Verantwortungsbereiche der beiden Träger der Strafrechtspflege, auf der anderen Seite durch das Streben nach materieller Gerechtigkeit ihre charakteristischen Züge. Jener Gedanke bestimmt die organisatorische Seite, dieser den sachlichen Gehalt des Verfahrens. Der großen Bedeutung der organisatorischen Seite für die Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane und für die wirkungsvolle Handhabung der Strafrechtspflege wird bei der Neuregelung allenthalben Rechnung getragen. Darin erweist die neue Verfahrensordnung die neue Seite ihres Wesens: Arbeitsordnung für die Strafrechtspflegeorgane zu sein. Sie wird jedoch überstrahlt von der anderen Seite ihres Wesens: Weg zu sein zur Gerechtigkeit. Um dieses hohen Zieles willen nimmt sie Schwierigkeiten in Kauf, die bisher für so groß angesehen wurden, daß man ihnen nur mit dem Verzicht auf die gerechte Entscheidung im Einzelfalle begegnen zu können glaubte. Gerade hierin beweist die Neuordnung aber ihren tragenden Grund: die nationalsozialistische Weltanschauung.

Neue Entwicklungen im englischen Strafvollzug.

Bemerkungen zu den Jahresberichten 1934—1937 der englischen Strafvollzugsbehörde.

Von Dr. jur. Werner Gentz in Berlin.

Inhalt: I. Allgemeines. — II. Statistik des Strafvollzuges und der Strafzumessung. — III. Die Klassifizierung der Strafgefangenen. — IV. Die Behandlung der Gefangenen. — V. Die Gefangenenarbeit. — VI. Die Strafanstaltsbauten. — VII. Die Beamten im Strafvollzug und ihre Ausbildung. — VIII. Der Strafvollzug an jungen Gefangenen. Die Borstalanstalten. — IX. Die Entlassenenfürsorge. — X. Die Auswirkung der bisherigen Strafvollzugsreformen auf die Disziplin in den Anstalten. — XI. Schluß.

I. Allgemeines.

Seit Jahrzehnten läßt die Strafvollzugsabteilung (Commissioners of Prisons) des englischen Innenministeriums ihre Reports erscheinen, deren Statistiken und Rechenschaftsberichte das beste Quellenmaterial für das Studium des Strafvollzuges abgeben, das überhaupt existiert. Auch die Berichte für die Jahre 1934—1937 (der Bericht für 1938 wird Anfang des Sommers erscheinen) sind für den fachlich interessierten Leser wiederum eine Fundgrube von Belehrung. Sie ermöglichen zusammen mit dem 1934 erschienenen halboffiziösen Strafvollzugshandbuch des Prison Commissioner L. W. Fox, „The modern English Prison“¹⁾ auch dem Nichtengländer einen Einblick von einer Tiefe und Offenheit, wie ihn kein anderes Land — Deutschland eingeschlossen — bisher in seinen Strafvollzug bietet. Man hat, wie von allen englischen amtlichen Reports auf diesem Gebiete, den Eindruck²⁾, daß sie die Wirklichkeit des Strafvollzuges so geben, wie sie sich in der Erkenntnis ihrer Verfasser abspiegelt, daß keine Vertuschungs- und Beschönigungsabsichten die — natürlich immer subjektive — Wahrheit der Darstellung beeinträchtigen, und daß sie ehrlich und schonungslos Kritik üben, wo sie Unverstand und Mißbräuchen begegnen. Gerade diese Art offener Selbstkritik, denn darauf läuft es letzten Endes hinaus, macht nicht zum wenigsten den Genuß aus, den die Lektüre dieser Reports dem einsichtigen Leser vermittelt, und fördert die Autorität der obersten Strafvollzugsinstanz besser, als es eine selbst noch verständliche Dosis von Selbstzufriedenheit, geschweige denn von Eigenlob, vermöchte. — Nicht zuletzt auf diesem hohen geistigen Niveau der Reports beruht das Ansehen, dessen sie sich im Bereich der englisch sprechenden und lesenden Praktiker und Wissenschaftler der ganzen Welt erfreuen.

Die Reports der Commissioners of Prisons halten einen festen, nur wenig wechselnden Rahmen ein. In ihrem ersten Teil wird in einzelnen Kapiteln die Entwicklung dargestellt, die das betreffende Berichtsjahr in der Zahl der Gefangenen, der Art der von ihnen begangenen Straftaten, der Strafdauer, der täglichen Durchschnittsbelegung der Anstalten, der Rückfallsquote, den Zahlen jugendlicher Gefangener, insbesondere der Borstalanstalten, den Zuchthausstrafen³⁾, der Sicherungsverwahrung, den Hausstrafen, der Gefängnisarbeit, den

¹⁾ 263 S., Verl. G. Routledge and Sons, London 1934.

²⁾ Diesen Eindruck bestätigen aus eigener Anschauung Exner, ds. Mschr. 21, S. 473 ff. und Sieverts, Bl. f. GefK. Bd. 68 S. 166 f.

³⁾ Über die von der deutschen Terminologie ganz abweichende englische Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe s. Jhrgg. 28

Anstaltsbüchereien, der Entlassenenfürsorge, der Laienmitarbeit in den Gefängnissen und im Beamtenkörper aufweist.

In einem besonderen Abschnitt berichtet das ärztliche Mitglied der Strafvollzugsabteilung über die gesundheitlichen Verhältnisse in den Anstalten.

In einem weiteren Kapitel bringen die Reports Auszüge aus den Jahresberichten, die die Anstaltsleiter, die Anstaltsärzte, die Anstaltsgeistlichen usw. der Strafvollzugsabteilung zu erstatten haben, soweit diese Berichte von mehr als örtlicher Bedeutung sind.

Den letzten Abschnitt jedes Reports füllt das statistische Tabellenwerk aus, das in extenso die Grundlage für die einleitende Gesamtdarstellung des Reports abgibt.

Die Lektüre dieser Einzelberichte ist besonders reizvoll, spiegeln sie doch viel lebendiger, als der notwendigerweise mehr abstrakte und nüchterne Gesamtreport, das tägliche Anstaltsleben, aber auch die Persönlichkeit der für den Strafvollzug örtlich verantwortlichen Männer und Frauen; hier Menschen voll schöpferischer Phantasie, erfüllt von innerem Feuer, von rastloser Hingabe an ihren Beruf; dort trockenere Amtsnaturen, denen Ordnung, Statistik, Reglement den Rahmen ihrer Tätigkeit spannen, wenn nicht gar füllen.

Vor allem erfreulich wirken die Berichte der Leiter der Borstalanstalten und ihrer Hauptmitarbeiter. Sie geben ein ungemein anschauliches Bild von der Lebensfrische, der Vielseitigkeit, dem sprühenden Ideenreichtum, der Unternehmungslust und der pädagogischen Verantwortungsfreudigkeit dieser Männer und Frauen; Berichte, denen man entnimmt, wie stark die persönliche Initiative des Anstaltsleiters und seiner Mitarbeiter das Anstaltsbild bestimmt, und wie sehr man in der englischen Strafvollzugsverwaltung darauf bedacht ist, und es auch versteht, die willens- und characterschädigenden Einflüsse der Anstaltsroutine, der „Hausordnung“, des Reglements, zum Nutzen der Aktivierung des ganzen Menschen auszuschalten. Mr. *Clynes*, selbst vordem als englischer Innenminister Chef der Strafvollzugsverwaltung und einer der Mitarbeiter an dem Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Schutzaufsicht und des Strafvollzuges, prägte in der Unterhausdebatte vom 1. Dezember 1938 das harte Wort⁴⁾:

In unsern Strafanstalten wird das Wort Disziplin viel zu groß geschrieben (*discipline is the most overworked word*). Strenge und unnachgiebig erzwungene Autorität erzeugt vielleicht äußerlichen Gehorsam, sicher aber eine Gesinnung, die die Quelle neuer Unordnung wird.

Eine Besonderheit bringt der Report für 1934. Er gibt aus Anlaß des 25jähr. Regierungsjubiläums von König Georg V. eine Gesamtübersicht über die Entwicklung des englischen Strafvollzuges im letzten

ds. Mtsschr. S. 413 Anm. 2. — Nach dem Entwurf vom 10. November 1938 eines Gesetzes zur Verbesserung der Schutzaufsicht und des Strafvollzuges (*Criminal Justice Bill to amend the law relating to the probation of offenders, the supervision of persons by probation officers and the functions of probation officers; to provide new methods and to reform existing methods of dealing with offenders and persons liable to imprisonment; to amend the law relating to the management of prisons and other institutions and the treatment of offenders after sentence and of persons committed to custody; to consolidate certain enactments relating to the matters aforesaid; and for purposes connected therewith*), der zur Zeit im englischen Unterhause beraten wird, soll die Zuchthausstrafe überhaupt verschwinden!

⁴⁾ Parliamentary Debates, House of Commons, Vol. 342, No. 18, S. 635.

Vierteljahrhundert. Dieser Überblick drängt sich in knappster Form auf etwa 11 Druckseiten zusammen. Aber gerade diese Gedrängtheit macht Tempo und Ausmaß der Entwicklung dieser 25 Jahre um so eindrucksvoller. Der Report nennt als Geburtsjahr des modernen englischen Strafvollzuges das Jahr 1895. In ihm erstattete der *Gladstone*-Ausschuß⁵⁾, den Innenminister *Asquith*, dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgebend, 1894 einberufen hatte, seinen Bericht über den wegen seiner kriminalpolitischen Erfolglosigkeit, aber auch wegen seiner Härte und Starrheit als nicht mehr erträglich empfundenen englischen Strafvollzug. Dieser Bericht stellte die gleichen Fehlschläge und die gleichen Ursachen dafür fest, die wenige Jahre zuvor *Franz v. Liszt* für die deutsche Strafrechtspraxis und das deutsche Gefängniswesen nachgewiesen hatte^{5a)}. Der englische Parlamentsausschuß zog auch ungefähr die gleichen Folgerungen wie der deutsche Gelehrte. Auf diesen Vorschlägen des Berichts beruht zum größten Teil das Gesetzgebungswerk und die Aufbauarbeit der folgenden Jahrzehnte, die mit dem Namen von *Ruggles-Brise*⁶⁾ untrennbar verbunden ist, dem *Asquith* mit seiner Ernennung zum Chef des Englischen Strafvollzuges (Chairman of the Prison Commission) die Realisierung der Vorschläge des Gladstone-Ausschusses anvertraute. Er brach mit der Abschreckungstheorie des alten Strafvollzuges, die von rigorosester Anwendung der Einzelhaft, des Redeverbots und von der tötenden Eintönigkeit des Haftablaufes vergebens Erfolge erhofft hatte, und gab jener anderen Auffassung Raum, die den Strafvollzug als Mittel ansah, aus dem Gefangenen durch eine seinem Wesen, seiner Persönlichkeit angepaßte Behandlung einen die Gesetze achtenden Menschen zu machen, wenigstens es aber zu versuchen.

Die Kennworte der neuen Methode mit der England den Übergang von einem Tatstrafrecht zu einem Täterstrafrecht zu vollziehen begann, waren: Klassifizierung und Individualisierung, d. h. Aufteilung und entsprechend differenzierte Behandlung der Gefangenen nach kriminalbiologischen und -pädagogischen Gesichtspunkten. Sowie: Gemeinschaftsarbeit an Stelle von Einzelhaft. Dasselbe Land, in dem im Zuge der Howardschen Reform einst die Einzelhaft erfunden wurde als besserndes Prinzip, war auch das erste Land, in dem sie prinzipiell als schädlich erkannt und wieder beseitigt wurde, da sie die Lebenstüchtigkeit herabsetzt.

Ruggles-Brise hatte gegen viel Widerstände anzukämpfen, nicht zuletzt in den Reihen seiner eigenen Untergebenen, der „Fachleute“ des Strafvollzuges. Noch im Report der Prison Commissioners für 1922/23 muß er seine Ziele verteidigen. Er tut es mit Worten, die über Englands Grenzen hinaus leitensätzliche Bedeutung haben:

„Es handelt sich nicht darum, das Gefängnis zu einem angenehmen Aufenthalt zu machen, sondern eine Erziehungsarbeit in ihm zu leisten, die den Gefangenen befähigt, als ein nützliches Glied der Gesellschaft (a citizen) in sie zurückzukehren. Hierzu müssen wir in erster Linie seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten entwickeln und ihn an ausdauernde Arbeit gewöhnen.

⁵⁾ Über die Bedeutung der sog. Departmental Committees und ihrer Berichte für die Fortentwicklung der engl. Gesetzgebung vgl. ds. Mschr. Jahrgg. 27 S. 581 Anm. 134; über die Rolle des Gladstone-Ausschusses im Rahmen der engl. Strafvollzugsreform s. *Fox*, The modern English Prison, S. 22, 30f.

^{5a)} Vgl. seine „Gesammelten Abhandlungen u. Verträge“ Bd. I S. 126ff. (1882), S. 290ff. (1889—1892), Berlin 1905.

⁶⁾ Gestorben am 18. August 1935; über seine Lebensarbeit vgl. Sir *Evelyn Ruggles-Brise*. A Memoir. Edited by Shane Leslie. London (Murray) 1937.

Ausgiebige Arbeitszeit ist daher der Hauptpunkt unseres Programmes. — Als zweites Hauptziel sehen wir an, dem Haftleben unnötige Entwürdigungen fernzuhalten, die Selbstachtung der Gefangenen zu pflegen, ihre Bildung durch Anregung geistiger Interessen zu fördern, ihr Gefühlsleben über den trüben Kreis eines engen Egoismus hinauszuhoben. — Schließlich wollen wir das Gefühl persönlicher Verantwortlichkeit in den Gefangenen dadurch wecken, daß wir schrittweise und vorsichtig ein System einführen, das innerhalb der gebotenen Grenzen an das Vertrauen der Gefangenen appelliert.“

Diesen so formulierten Bestrebungen der Strafvollzugsverwaltung kam die Entwicklung der Gesetzgebung und der Gerichtspraxis entgegen.

Die eine Tendenz ist charakterisiert durch das in England oft zitierte Wort von *Sidney-Webb*: „Die wirksamste Strafvollzugsreform besteht darin, die Menschen vor der Bekanntschaft mit dem Gefängnis zu behüten“, ein Wort, zu dem sich auch der jetzige englische Innenminister *Sir Samuel Hoare* in der Strafvollzugsdebatte im englischen Unterhaus im Juni 1937 ausdrücklich bekannte⁷⁾.

Die wichtigsten Gesetze, die diesem Ziel dienen, Ersttäter und Angeeignete möglichst lange dem Freiheitsstrafvollzug fernzuhalten, und mit anderen Mitteln zu behandeln, sind:

1. Das Schutzaufsichtsgesetz von 1907 (Probation of offenders Act)⁸⁾.
2. Die Geldstrafengesetze (Criminal Justice — Administration — Act von 1914 und Money Payments — Justice Procedure — Act von 1935)⁹⁾.
3. Die Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrtsgesetze von 1908 und 1933, die das Mindestalter für eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe zunächst auf 16, dann auf 17 Jahre festsetzten^{9a)}.
4. Die Gesetze zur Trunksuchts- und Rauschgiftsuchtsbekämpfung. Durch ihre Anwendung sank die Zahl der wegen Trunksucht eine Freiheitsstrafe Verbüßenden¹⁰⁾ von 54452 im Jahre 1910/11

auf	6835	„	„	1934
	„	„	„	1935
	„	„	„	1937;

die Gesamtzahl der Verurteilungen wegen Trunksucht zeigt in den letzten statistisch bisher bekannt gegebenen Jahren eine leicht steigende Tendenz:

48961	Fälle	im	Jahre	1934
52151	„	„	„	1935
54606	„	„	„	1936,

aber eine Abnahme im Anteil an der Gesamtzahl aller Verurteilungen: von 7,4% im Jahre 1934 über 6,9% im Jahre 1935 auf 6,6% im Jahre 1936.

5. Schließlich die Gesetze über die strafrechtliche Behandlung geistig Minderwertiger von 1913 und 1927 (Mental Deficiency Acts), die wesentlich dazu beigetragen haben, schwachsinnige und sonst wegen

⁷⁾ Let us remember always that the greatest prison reform is the reform that keeps people out of prison altogether (Parliamentary Debates, House of Commons, Vol. 324 No. 116, S. 1316).

⁸⁾ Über Inhalt und Auswirkungen dieses Gesetzes vgl. den Aufsatz des Verfassers Jhg. 27 S. 497ff., 556ff. ds. Mschr.

⁹⁾ Vgl. *Mittermaier*, Neuerungen im Geldstrafenwesen in England, Jhrgg. 27 S. 131ff. ds. Mtsschrift.

^{9a)} Das Gesetz von 1933 ist in deutscher Übersetzung von *Sieverts* u. *Henning*s in der „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher“, Berlin 1938, Nr. 52, erschienen. Über die bisherige Bewährung des Gesetzes s. Mschr. Jhg. 25 (1938) S. 395ff.

¹⁰⁾ Vgl. Criminal Statistics 1934 S. V, 1935 S. V, 1936 S. V.

geistiger Mängel für die Gefängnisdisziplin nicht geeignete Gefangene den Strafanstalten fernzuhalten.

Die Gerichtspraxis ging mehr und mehr von den überlangen Strafen ab; damit sank, noch stärker als der Prozentsatz der Freiheitsstrafen, die tägliche Durchschnittsbelegung der Anstalten. Dies erlaubte, zahlreiche überalterte Anstalten zu schließen. 1910 waren noch 56 Gefängnisse in Betrieb, 1934 nur noch 26; daneben 4 Zuchthäuser, 1 Verwahranstalt, 9 Jugendgefängnisse (Borstalanstalten). Dieselben Zahlen gelten auch noch für 1937.

Auf der anderen Seite hat aber das Programm des Gladstoneausschusses auch recht erhebliche Verschärfungen der englischen Strafgesetze zur Folge gehabt: nämlich gegen Gewohnheitsverbrecher und schwer verwahrloste halberwachsene Kriminelle. Die Prevention of Crime Act von 1908 führte die u. U. lebenslange Sicherungsverwahrung (preventive detention) gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher ein, sowie die unbestimmte Verurteilung von mindestens 1 und höchstens 3 Jahren, gegen 16 bis 21 jährige angehende Gewohnheitsverbrecher (Borstal detention).

Welche Verschiebungen im einzelnen eingetreten sind, zeigen die Reports an einem umfangreichen, ebenso aufschluß- wie eindrucksvollen Zahlenmaterial.

II. Statistik des Strafvollzugs und der Strafzumessung.

Die Zahl aller in englische Gefangenenanstalten aufgenommenen Personen betrug:

	1932	1933	1934	1935	1936	1937
Männer	56516	53329	50349	46699	41680	42014
Frauen	6436	6246	6076	5947	5389	5035

Das bedeutet jeweils gegenüber dem Vorjahr eine Verschiebung um:

	1933	1934	1935	1936	1937
Männer	-5,6%	-5,6%	-7,2%	-10,7%	+0,8%
Frauen	-2,9%	-2,7%	-2,1%	-9,4%	-6,6%

Die Ursachen, die den prozentual stärkeren Rückgang in den Ziffern der männlichen Anstaltsinsassen in den letzten Jahren (Männer seit 1932 um 25,7%, Frauen um 21,8%) bedingen, dürften verschiedener Art sein. Einer der Gründe ist, daß der moderne Engländer, daher auch der englische Richter, aus einer gewissen natürlichen Ritterlichkeit heraus, gegenüber dem weiblichen Geschlecht nachsichtiger eingestellt ist, als gegenüber dem männlichen. Er ist schwerer dazu zu bewegen, eine Frau ins Gefängnis zu schicken, als einen Mann.

Der Report widmet dieser Frage der weiblichen Gefangenen ein besonderes Kapitel¹¹⁾. Während die englischen Frauengefängnisse noch 1913 eine Gesamtaufnahme von 33414 weiblichen Gefangenen verzeichnen, waren es
 1936 nur noch 3869,
 1937 „ „ 3546;
 das bedeutet eine Verminderung um 29868 oder um 89,4% (!).

¹¹⁾ Report 1936 S. 18—20.

Die tägliche Durchschnittsbelegung der Frauenanstalten ist im gleichen Zeitraum zurückgegangen

von 2484 im Jahre 1913
auf 674 „ „ 1936,
668 „ „ 1937,

d. h. um 1816 oder 73,1%.

Die reziproke Folge ist, daß soziale Entlastungserscheinungen, wie der auch in England sehr starke Rückgang der Arbeitslosigkeit nach Überwindung der Weltwirtschaftskrise in den auf 1932 folgenden Jahren, die regelmäßig auch mit einer Entlastung der Strafrechtspflege und damit der Frauenanstalten verbunden sind, sich auf die Zahlen der männlichen Anstaltsinsassen stärker auswirken, als auf die der weiblichen. — Daneben aber ist zu berücksichtigen, daß die Trunksuchtsdelikte, die zu einer Freiheitsstrafe führen, in England bei den Frauen einen prozentual viel größeren Raum der Gesamtkriminalität einnehmen, als bei den Männern¹²⁾. Da nun diesen Trunksuchtsdelikten normalerweise ein konstitutioneller Mangel zugrunde liegt, ist es verständlich, daß sich bei einer Verminderung der vorwiegend wirtschaftlich bedingten Delikte in einer Phase wirtschaftlicher Erholung der Anteil vorwiegend konstitutionell bedingter an der Gesamtkriminalität erhöht. Infolgedessen weisen in der englischen Kriminal- und Strafvollzugsstatistik die Zahlen der weiblichen Kriminalität eine etwas größere Konstanz auf, verringern sich langsamer und weniger, als diejenigen der männlichen.

Die vorstehend wiedergegebenen Gesamtzahlen der Gefangenen geben aber nur ein grobes Bild der Entwicklung. Sie umfassen nicht nur: eigentliche Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen, Zuchthausstrafen, Gefängnisstrafen, Sicherungsverwahrung und Borstalhaft, sondern enthalten auch diejenigen der Untersuchungsgefangenen und der Schuldhaftgefangenen, die die ihnen gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflichten verletzt haben.

Erst eine Aufspaltung der Gesamtzahlen, an deren Entstehung einander zum Teil widerstreitende Tendenzen mitwirken, gibt einen klareren Einblick in den Fluß der Dinge. Erstaunlich groß ist z. B. für unsere deutschen Begriffe die Zahl derjenigen Fälle, in denen der englische Richter einen Angeklagten in Untersuchungshaft nimmt, ohne daß dem die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe folgt. Ihr Hundertsatz, gemessen an der Zahl der Einlieferungen, betrug:

	1934	1935	1936	1937
Männer	14,1%	14,8%	16,2%	16,7%
Frauen	24,0%	23,1%	24,0%	25,8%

Zahlen, die nicht recht im Einklang zu stehen scheinen mit der Tendenz der Engländer, die Freiheitsentziehung nur als ultima ratio sozialer Abwehr zu verwenden, und mit der andernorts klar ausgesprochenen Erkenntnis von

¹²⁾ Vgl. zur Rückfallskriminalität der Frauen in England Jhrgg. 28 S. 413 ff. ds. Mtsschrift. — Von den oben erwähnten 3869 i. J. 1936 in eine Gefangenenanstalt aufgenommenen Frauen saßen wegen Trunksucht ein 1772 oder 45,8%; von den 3546 Frauen des Jahrgangs 1937 1532 oder 43,2%. — Bei der Mehrzahl von ihnen handelt es sich um chronische Trinkerinnen mit vielfach wiederholter Bestrafung im Laufe ein- und desselben Jahres. Rund 75% von ihnen sind über 40 Jahre alt.

der depravierenden Wirkung der Gefängnishaft, die die kriminal- und sozialpolitisch gleich wertvolle Schutzhülle der Scheu vor dem Gefängnis bei den noch nicht mit ihm in Berührung gekommenen stark angreift, meist zerstört. Ihre Erklärung finden diese Zahlen wohl in der Eigenart des englischen Strafprozesses, dem die gründlichere Art der Vorermittlungen, die das deutsche Strafverfahren auszeichnet, mehr oder weniger fremd ist.

Nur insoweit ist eine abnehmende Tendenz in Anwendung der Untersuchungshaft ersichtlich, als es sich um die Verhaftung „Unschuldiger“, d. h. solcher Personen handelt, die in dem anschließenden Strafverfahren freigesprochen wurden; als also die englischen Gerichte in zunehmendem Verantwortungsbewußtsein gegenüber Ehre und Freiheit der ihrer Jurisdiktion unterstellten Männer und Frauen schon bei Ausstellung des Haftbefehls die Verdachtsfrage sorgfältiger prüfen. Und daß die Jahresberichte für 1936 und 1937 erstmalig auch hierzu genauere Zahlen veröffentlichen, spricht für die Absicht der Strafvollzugsbehörde, die Gewissen in dieser Hinsicht weiter zu schärfen. Für diese beiden Jahre ergibt sich folgendes Bild:

Von den in Untersuchungshaft genommenen Personen wurden

- a) freigesprochen,
- b) bestraft, aber nicht mit Freiheitsstrafe:

	Verhaftete unter 21 Jahren				Verhaftete über 21 Jahren				Insgesamt			
	Männer		Frauen		Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	1936	1937	1936	1937	1936	1937	1936	1937	1936	1937	1936	1937
zu a:	219	117	24	21	1412	1191	104	88	1631	1308	128	109
zu b:	1889	2250	246	306	3227	3463	919	884	5116	5713	1165	1190

Auch in diesen Zahlen wieder prägt sich übrigens in dem starken Überwiegen des Prozentsatzes des weiblichen Anteiles die Tatsache aus, daß es sich bei den Frauen, die die englische Rechtspflege überhaupt ins Gefängnis schickt, um einen sozial stärker entwurzelten Kreis von Personen handelt, als bei den Männern, die das gleiche Schicksal haben.

Umgekehrt liegen die Verhältnisse bei den sog. Schuldhaftgefangenen¹³⁾. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Einlieferungen betrug:

	1934	1935	1936	1937
Männer	19,7%	19,7%	17,6%	17,0%
Frauen	4,6%	4,0%	4,2%	3,8%

Da es sich in dieser Kategorie im wesentlichen um Alimentenschulden gegenüber unehelichen Kindern oder gegenüber eheverlassenen Familienangehörigen handelt, liegt es in der Natur der Dinge, daß die Frauen mit einem erheblich geringeren Prozentsatz in Erscheinung treten, als die Männer.

Wie stark aber auch in der Zahl der Schuldhaftgefangenen sich der segensreiche Einfluß des Geldstrafengesetzes von 1935, das den Richter ermächtigt, Zahlungsfristen und Ratenzahlungen zu gewähren, geltend macht, zeigt folgende Tabelle: Die Zahlen dieser Gefangenengruppe stellten sich:

	1913 auf 14026
im Durchschnitt der Jahre 1930/1935	„ 11642
1936	„ 7532
1937	„ 7337.

¹³⁾ Vgl. hierzu Jahrg. 28 ds. Monatsschrift S. 419 Anm. 20.

Setzt man alle diese Zahlen (Untersuchungsgefängene, Schuldhaft-gefängene) ab, so bleiben als zu einer Kriminalstrafe Verurteilte von je 100 Gefängnisinsassen übrig:

	1934	1935	1936	1937
Männer	66,2	65,5	66,2	66,3
Frauen	69,4	72,9	71,8	70,4

Im Jahresdurchschnitt der Jahrfünfte 1925/1930 und 1933/1937 wurden an Gefängenen, die eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, aufgenommen¹⁴⁾:

	1925/30	1933/37
Männer	34 595	30 605
Frauen	6 468	4 115

Diese Durchschnittszahlen zeigen für die Frauen eine prozentual stärkere Abnahme (36,3%), als für die Männer (11,2%). Vergleicht man damit aber die Einzelzahlen der Jahre 1932, des letzten Jahres der großen Wirtschaftskrise, und 1935, des Jahres der entschiedenen Wirtschaftserholung, so findet man folgendes von diesem Bild stark abweichendes Ergebnis:

	1932	1935	
Männer	34 746	30 445,	d. h. eine Verminderung um 12,4%.
Frauen	4 608	4 338,	d. h. „ „ „ 5,9%.

Hier ist der Abstieg bei den Männern viel steiler, als bei den Frauen; wiederum eine Bestätigung der Annahme, daß in der durch Freiheitsstrafe charakterisierten Kriminalität der wirtschaftlich bedingte, daher stärker fluktuierende Sektor bei den Männern größer ist, als bei den Frauen, und dementsprechend der biologisch bedingte, daher konstantere, bei den Frauen größer ist, als bei den Männern.

Bei diesen Zahlen handelt es sich aber immer noch um „Bruttozahlen“; es sind die absoluten Zahlen der auf Grund eines Strafurteiles eingelieferten Personen. Will man aus ihnen die Veränderung der in dieser gleitenden Skala sich spiegelnden Tendenzen genauer ablesen, so muß man sie zu den allgemeinen Bevölkerungszahlen in Beziehung setzen.

Im Verhältnis zur Gesamtzahl der über 16 Jahre alten (strafmündigen) Bevölkerung entfielen auf je 100000 Einwohner (Männer und Frauen) zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen¹⁵⁾:

im Jahresdurchschnitt . . .	1925/30	1932	1935	1936	1937
	143	131	114	101	100
das bedeutet gegenüber 1925/30 eine Verminderung um		8,4%	20,3%	29,4%	30,1%

Stellt man diesem Ergebnis gegenüber, daß im Jahre 1913/14 noch 555 zu Freiheitsstrafe Verurteilte (Männer und Frauen) auf je 100000 strafmündige Personen in England entfielen, so sieht man, wie stark inzwischen in England der Glaube an die Freiheitsstrafe als Heilmittel gegen die Kriminalität geschwunden, in welchem Ausmaße sie durch andere, Mittel sozialer Abwehr und Einordnung ersetzt worden ist, die man für kriminalpolitisch heilsamer hält.

¹⁴⁾ Report 1935 S. 7, 1937 S. 8.

¹⁵⁾ Hierbei muß der statistische Fehler in Kauf genommen werden, der sich daraus ergibt, daß dieselbe Person, die im Laufe des betr. Jahres mehrere Male eine kurze Freiheitsstrafe verbüßen muß, entsprechend oft gezählt worden ist.

Dies tritt in einem kriminalpolitisch nicht besonders auffälligen, aber soziologisch eigenartigen Sektor der Kriminalität recht eindeutig in Erscheinung: den Freiheitsstrafen, die für obdachloses Vagabundieren verbüßt werden mußten. Ihre Zahl betrug¹⁶⁾:

	Männer	Frauen	zusammen
1913	2922	317	3239
1934	182	33	215
1935	108	20	128
1936	65	17	82
1937	39	25	64

Die soziologische Erscheinung des Vagabundierens hat also einen unverkennbaren Bedeutungswandel aus dem engeren Bereich der Kriminalpolitik in den weiteren der Sozialpolitik hinüber erfahren; aus „Straffällen“ wurden „Fürsorgefälle“. —

Den Hauptteil der Freiheitsstrafen machen trotzdem auch in England noch die kriminalpolitisch so bedenklichen kurzen Freiheitsstrafen aus. Über den Umfang ihrer Anwendung unterrichtet nachstehende, aus den Reports 1934 bis 1937 errechnete Übersicht¹⁷⁾:

	1934		1935	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1 Tag bis 1 Woche . .	4759 = 14,8 %	1013 = 23,6 %	4486 = 15,1 %	1079 = 25,1 %
über 1 bis 2 Wochen .	4418 = 13,7 %	740 = 17,3 %	3994 = 13,6 %	824 = 19,2 %
über 2 bis 5 Wochen .	7830 = 24,3 %	1330 = 31,0 %	7230 = 24,4 %	1252 = 29,1 %
über 5 W. bis 3 Mte. .	7639 = 23,7 %	690 = 16,1 %	7020 = 23,6 %	678 = 15,8 %
über 3 Mte. bis 1 Jahr	6092 = 18,9 %	454 = 10,6 %	5537 = 18,6 %	401 = 9,3 %
über 1 bis 5 Jahre . .	1453 = 4,5 %	57 = 1,3 %	1384 = 4,6 %	66 = 1,5 %
über 5 bis 10 Jahre . .	28 = 0,09 %	2 = 0,1 %	16 = 0,09 %	1 = 0,01 %
über 10 bis 15 Jahre .	1 } = 0,01 %	—	1 } = 0,01 %	—
Lebenslänglich	1 } = 0,01 %	—	1 } = 0,01 %	—
Summe	32221 = 100 %	4286 = 100 %	29669 = 100 %	4301 = 100 %

	1936		1937	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1 Tag bis 1 Woche . .	3260 = 12,3 %	921 = 24,2 %	3405 = 12,9 %	799 = 23,1 %
über 1 bis 2 Wochen .	3525 = 13,2 %	814 = 21,4 %	3335 = 12,6 %	544 = 15,7 %
über 2 bis 5 Wochen .	6579 = 24,8 %	1074 = 28,2 %	6336 = 24,0 %	1084 = 31,4 %
über 5 W. bis 3 Mte. .	6694 = 25,2 %	567 = 14,9 %	6610 = 25,0 %	605 = 17,5 %
über 3 Mte. bis 1 Jahr	5238 = 19,7 %	374 = 9,8 %	5509 = 20,8 %	376 = 10,9 %
über 1 bis 5 Jahre . .	1258 = 4,7 %	54 = 1,42 %	1239 = 4,6 %	49 = 1,4 %
über 5 bis 10 Jahre . .	20 = 0,075 %	1 = 0,08 %	24 = 0,09 %	—
über 10 bis 15 Jahre .	1 = 0,025 %	—	5 = 0,01 %	—
Lebenslänglich	—	—	—	—
Summe	26575 = 100 %	3805 = 100 %	26463 = 100 %	3457 = 100 %

¹⁶⁾ Report 1936 S. 9, 1937 S. 9.

¹⁷⁾ Report 1934 S. III, 1935 S. 119, 1936 S. 127, 1937 S. 127. — Diese Zahlen weichen von den vorstehend für 1935 wiedergegebenen (30445 Männer, 4338 Frauen) insofern etwas ab, als die Tabelle, der sie entnommen sind, mehrere Urteile, die zur selben Zeit ergangen sind und aneinander anschließende Freiheitsstrafen verhängt haben, immer nur als einen Fall von der Strafdauer

Das bedeutet also, daß Strafen bis zu rund einem Monat (genauer 5 Wochen!) Dauer zu verbüßen hatten:

	Männer	Frauen
1934	17007 = 52,8% aller,	3083 = 71,9% aller,
1935	15710 = 53,1% „	3155 = 73,4% „
1936	13364 = 50,3% „	2809 = 73,8% „
1937	13076 = 49,5% „	2427 = 70,2% „

Bitter bemerkt *M. Craven* zu diesen Ziffern: „So fördern unsere Gerichte die Kriminalität“¹⁸⁾.

Ist man sich der großen Gefahr depravierender Wirkung der Freiheitsstrafe für Charakter und Existenz des mit ihr Belegten bewußt; hält man ferner einander gegenüber die unendliche Mannigfaltigkeit der Lebensvorgänge subjektiver und objektiver Art, die sich in jenen Straftaten spiegelt, die der englische Richter mit diesen kurzen Strafen ahndet, und die Plumpheit und Modulationsunfähigkeit der Reaktion auf sie durch ein- und denselben Akt staatlicher Gegenwehr, anstatt sich der hundertfältigen, jeder Anpassung und jeder ständigen Abwandlung nach der Person des Täters im Gange ihrer Weiterentwicklung fähigen Reaktionsmöglichkeiten zu bedienen, die gerade die englische Probation = Gesetzgebung ihm an die Hand gibt —, so wird man die Bitterkeit dieses Urteils verstehen und zu würdigen wissen.

Einen sehr erheblichen Teil dieser kurzen Freiheitsstrafen machen die sog. Ersatzfreiheitsstrafen aus, die deswegen verbüßt werden mußten, weil der Verurteilte die an erster Stelle gegen ihn verhängte Geldstrafe nicht erlegen konnte oder wollte.

Von allen einsitzenden Gefangenen verbüßen eine Ersatzfreiheitsstrafe:

	Männer	Frauen
1934	27,1%	49,4%
1935	27,4%	50,8%
1936	18,9%	46,7%
1937	20,3%	44,7%

Auch hier wird wieder bestätigt der in den Jahren 1934 und 1935 fast, und in den Jahren 1936 und 1937 mehr als doppelt so hohe Anteil der Frauen die oben vertretene Ansicht von der besonderen sozialen Insuffizienz der in ihm erfaßten Gruppe von Anstaltsinsassen. Besonders deutlich tritt dies in Erscheinung, wenn man weiter feststellt, zu welchem Prozentsatz den Ersatzfreiheitsstrafen eine Verurteilung wegen eines Trunksuchtsdeliktes zugrunde liegt. Von allen verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen entfielen auf Trunksuchtsdelikte:

	bei den Männern	bei den Frauen
1934	40,7%	69,4%
1935	43,8%	69,6%
1936	51,4%	72,8%
1937	52,0%	72,1%

Im Ganzen betrachtet hat das Geldstrafengesetz von 1935 eine merkliche Umschichtung in der Zusammensetzung der eine Ersatzfreiheitsstrafe ver-

der Summe der gleichzeitig erkannten Strafen zählt; dasselbe gilt entsprechend für die Zahlen der übrigen Jahrgänge.

¹⁸⁾ „Thus do Courts create criminals“. *Craven* in „English Prisons“, The Howard Journal Bd. 4 Nr. 3 (1936) S. 267.

büßenden Gruppen im Gefolge gehabt. Der sozial brauchbarere Teil der Verurteilten hat in zunehmendem Maße die Geldstrafe erlegt, der durch seine Trunksucht als besonders heruntergekommen gekennzeichnete Teil hat sich dazu nicht aufrufen wollen oder können und tritt dementsprechend stärker (und erschreckend stark auf der weiblichen Seite!) in der Anstaltsbelegung in Erscheinung.

Dank der Wirkung der Geldstrafengesetze ist auch sonst die Zahl jener kriminalpolitisch besonders unerfreulichen Fälle, die, recht betrachtet, Armut zu einem strafschärfenden Umstand machen, in England ständig im Abnehmen begriffen. Während

1910/11 noch 84885 Verurteilte (Männer und Frauen),
1909/13 „ 83187 „ „ „ „

eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen mußten, sank die Zahl

1934 auf 11128
1935 „ 10542
1936 „ 7022, und stieg in geringer Erhöhung
1937 „ 7210.

Die noch im Report 1934 ausgesprochene Vermutung, daß das neue Geldstrafengesetz eine weitere erhebliche Verminderung der zu dieser Kategorie zu rechnenden Gefangenen mit sich bringen werde, hat sich also überraschend schnell bestätigt; ein eindrucksvoller Beweis für die Lebensnähe des englischen Richters und seine Bereitschaft, soziale Anregungen des Gesetzgebers in die Praxis umzusetzen. Sind doch die Ersatzfreiheitsstrafen heute auf etwa 8% (!) der durchschnittlich vor dem Kriege vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen zurückgegangen; nur noch etwa 1 bis 1,7% aller Geldstrafen kommen nicht ein und gehen in eine Ersatzfreiheitsstrafe über (1,05% im Jahre 1936; 1,7% im Jahre 1937¹⁹).

Neben dem moralisch und sozialpolitisch gar nicht hoch genug einzuschätzenden Wert dieser Entwicklung wird in England auch ihre wirtschaftliche Bedeutung hervorgehoben. Jede vermiedene Ersatzfreiheitsstrafe bedeutet ja, finanziell betrachtet, nicht nur den fiskalischen Nutzen des Eingangs der Strafsumme, sondern darüber hinaus die Ersparnis der in der Regel nicht beitreibbaren Aufwendungen für den Strafvollzug und nicht zuletzt im Produktionsprozeß der Volkswirtschaft ein entsprechendes Maß schaffender, statt im Gefängnis brachliegender, zum mindesten aber unvollkommen oder unzweckmäßig genutzter Arbeitskraft.

Infolge der verhältnismäßig aber immer noch sehr zahlreichen kurzen Freiheitsstrafen ist die tägliche Durchschnittsbelegung der englischen Anstalten erstaunlich gering und es erregt die Bewunderung und vielleicht auch den Neid des Kontinentbewohners, mit welcher Strafökonomie das Inselreich sein soziales Gefüge zu sichern versteht. Es saßen im Tagesdurchschnitt an Strafgefangenen ein¹⁹):

	1932	1933	1934	1935	1936	1937
Männer . . .	10372	10787	10261	9495	9017	8939
Frauen . . .	731	730	672	653	611	606

Es entspricht dieser Strafökonomie, daß lange Strafen in England in, an festländischen Maßstäben gemessen, unvergleichlich sparsamerer Weise zur Anwendung kommen. Von der Gesamtzahl aller in englischen Strafanstalten

¹⁹) Report 1934 S. 34, 1935 S. 14, 1936 S. 15, 1937 S. 16.

verbüßten Freiheitsstrafen waren Strafen von mehr als einem Jahr Dauer:

	1913	1934	1935	1936	1937
Männer	2 %	4,6%	4,8%	4,8%	4,8%
Frauen	0,3%	1,4%	1,6%	1,4%	1,4%

Der prozentuale Anstieg gegenüber 1913 ist durch den Fortfall der mehr als 70000 Fälle von Ersatzfreiheitsstrafen seit 1913 bedingt.

Die Abneigung des englischen Richters, überlange und deshalb als Gefüge der Persönlichkeit zerstörend empfundene Strafen zu verhängen, zeigen folgende Zahlen:

Die Anzahl der Zuchthausstrafen (Penal Servitude²⁰), d. h. der Strafen von 3 Jahren Dauer und mehr, betrug:

	1913	1934	1935	1936	1937
Männer	782	498	464	429	437
Frauen	45	28	24	24	21,

oder umgerechnet auf ihr Prozentverhältnis zur Gesamtzahl aller Freiheitsstrafen:

	1913	1934	1935	1936	1937
Männer	0,7%	1,6%	1,6%	1,6%	1,7%
Frauen	0,1%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%.

Wie gering die Anzahl der 5 Jahre Zuchthaus übersteigenden Fälle, insbesondere der zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten, ist, zeigt die auf S. 250 wiedergegebene Tabelle.

Noch anschaulicher wirkt vielleicht ein Vergleich der Jahre 1909 und jetzt.

Während im Jahre 1909 Zuchthausstrafen von mehr als 5 Jahren Dauer 333mal verhängt wurden²¹), geschah dies 1935 bis 1937 nur noch in je 20 bis 30 Fällen. Und der Abstand dieser Zahlen voneinander träte noch krasser in Erscheinung, wenn man sie zu den Zahlen der jeweils vorhandenen, seit 1909 erheblich (um etwa 9 Millionen) gestiegenen Bevölkerung der beiden Stichjahre in Beziehung setzen würde.

Auch von der Sicherungsverwahrung, die seit dem Prevention of Crime Act von 1908 gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher (Persistent Offenders) verhängt werden kann, haben die englischen Gerichte seit jeher nur sehr zögernd und mit offenbar geringer Neigung für diese britischer Denkart schwer eingehende und an enge gesetzliche Voraussetzungen gebundene Maßnahme, bei der die Gerichte sich vor allem an der Doppelung der Freiheitsentziehung erst durch die Strafe, dann durch die Sicherungshaft stoßen²²), Gebrauch gemacht.

Für die Männer wurde 1911 Camp Hill auf der Insel Wight als Sicherungsverwahrungsanstalt gebaut. Als Camp Hill 1931 zur Borstalanstalt gemacht wurde, kamen die männlichen Sicherungsverwahrten zunächst nach Lewes, dann nach Portsmouth.

Die wenigen Frauen, gegen die auf Sicherungsverwahrung erkannt wird, kommen in das Londoner Frauengefängnis (Holloway Prison), wo eine besondere kleine Abteilung für sie eingerichtet worden ist.

²⁰) Siehe oben S. 242 Anm. 3.

²¹) Vgl. den sehr interessanten Aufsatz von *Ruck* über Kriminalität und Arbeitslosigkeit in England im *Political Quarterly* Bd. III Nr. 2 S. 206ff.

²²) So Sir *Samuel Hoare* in der Unterhausdebatte vom 29. November 1938

Die Zahl der Sicherungsverwahrten hat für ganz England und Wales 120 Personen kaum je überschritten. Die Zahlen der täglichen Durchschnittsbelegung betragen für die letzten Jahre:

	1933	1934	1935	1936	1937
Männer	120	114	117	115	97
Frauen	3	2	4	4	6

Neu verurteilt sind:

Männer	19	21	28	20	13
Frauen	2	1	3	1	—

Eine der kriminalpolitisch wichtigsten Fragen ist die nach dem spezialpräventiven Erfolg der Freiheitsstrafe. Unmittelbar meßbar ist er nicht. Gewisse, freilich vorsichtig zu wertende Anhaltspunkte geben die Zahlen der Rückfallstatistik²³⁾. Ihnen widmet auch die englische Strafvollzugsstatistik ihre besondere Aufmerksamkeit.

Seit 1930 hat man ein neues Verfahren zu ihrer Ermittlung und Auswertung in Angriff genommen. Man behält alle Gefangenen, die eines schwereren Delikts²⁴⁾ wegen eingessessen haben, fortlaufend unter Kontrolle.

Von Gefangenen dieser Kategorie haben von 1930 bis 1935 insgesamt 47010 eingessessen; von ihnen waren vorbestraft 17358, nicht vorbestraft 29652. Von ihnen allen sind bis Ende 1937 nicht wieder im Gefängnis aufgetaucht:

von den Vorbestraften	12022 = 63,5%
von den nicht Vorbestraften	25407 = 85,7%
zusammen	37429 = 79,6%.

Die Statistik teilt diese Zahlen weiter auf nach Altersgruppen²⁵⁾ (14—16, 16—17, 17—21, 21—30, 30—40, über 40) und nach den einzelnen Aufnahmejahren. Aus dieser Aufteilung läßt sich die Feststellung entnehmen, daß die kritische Zeit der Bewährung in den ersten 4 Jahren nach Verbüßung der Freiheitsstrafe liegt. So waren von denjenigen Strafgefangenen, die zum ersten Male im Jahre 1935 ins Gefängnis gekommen waren,

zu Ende 1937 noch ohne Rückfall im gedachten Sinne.	92%,
von denjenigen, deren erste Gefängnishaft im Jahre 1934 lag, noch	89%,
„ „ „ „ „ „ „ 1933 „ „ „	85%,
„ „ „ „ „ „ „ 1932 „ „ „	82%.

Weiter zurück ändern sich die Ziffern nicht; auch für die Erstkömmlinge aus 1931 und 1930 liegt die Prozentzahl bei 83% bzw. 82%.

Entsprechend ungünstiger, aber untereinander ebenfalls stabil, sind die Rückfallziffern für diejenigen, die vor ihrer in dieser Zählung erfaßten Aufnahme ins Gefängnis schon vorbestraft waren:

(Parliamentary Debates, House of Commons, Vol. 342 Nr. 16 S. 279. Auch schon von Sieverts ZStW. Bd. 53 (1934) S. 684 hervorgehoben.

²³⁾ Report 1934 S. 27, 1935 S. 17, 1936 S. 17, 1937 S. 17.

²⁴⁾ Sog. „finger-printable“ offences.

²⁵⁾ Report 1934 S. 120, 1935 S. 128, 1936 S. 136, 1937 S. 136.

Von den Eingelieferten dieser Gruppe des Jahres 1935 waren bis Ende 1937							
nicht ins Gefängnis zurückgekommen 77%							
für die Eingelieferten des Jahres 1934 liegt die Prozentzahl bei 70%;							
" " " " " 1933 " " " " 66%;							
" " " " " 1932 " " " " 65%;							
dann steigt die Prozentzahl wieder							
für die Eingelieferten des Jahres 1931 auf 67%;							
" " " " " 1930 " " " " 69%.							

Am stärksten rückfallgefährdet ist die Altersgruppe der 17—21 Jährigen; am wenigsten die Gruppe der über 40 Jahre Alten.

Der „Erfolgsprozentsatz“ (nicht wieder im Gefängnis aufgetaucht) beträgt auf das Jahr 1937 abgestellt:

a) bei den bei ihrer Erstaufnahme nicht vorbestraft gewesenem

	17—21-Jährigen	über 40-Jährigen
aus dem Aufnahmejahr 1935	88%	96%
" " " 1934	75%	94%
" " " 1933	72%	92%
" " " 1932	69%	91%
" " " 1931	59%	91%
" " " 1930	71%	91%

b) bei den bei ihrer Erstaufnahme schon vorbestraft gewesenem

	17—21-Jährigen	über 40-Jährigen
aus dem Aufnahmejahr 1935	64%	87%
" " " 1934	52%	88%
" " " 1933	48%	83%
" " " 1932	51%	81%
" " " 1931	49%	83%
" " " 1930	58%	82%.

Das Zahlenmaterial ist noch zu klein und die Beobachtungszeit noch zu kurz, um schon zu abschließenden Schlußfolgerungen kommen zu können. Insbesondere geben die Übersichten leider keinen Aufschluß darüber, wie der merkwürdige Sprung des Jahrgangs 1930 der 17—21 Jährigen zu klären ist. Jedenfalls aber handelt es sich bei diesen Nachprüfungen um einen sehr interessanten Versuch einer Erfolgsstatistik der Freiheitsstrafe, der für die Bemessung der Zeit einer nachgehenden Entlassenenfürsorge ebenso wertvolle Fingerzeige gibt, wie für die größere oder geringere kriminogene „Anfälligkeit“ oder „Ansprechbarkeit“ der einzelnen Altersgruppen Vorbestrafter; ein Versuch, dessen weitere Ergebnisse Aufmerksamkeit verdienen und dem man Vergleichsuntersuchungen in anderen Ländern, vor allem auch bei uns, wünschen möchte.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Mitteilungen aus der Kriminalbiologischen Gesellschaft.

Der Vorstand hat in den wissenschaftlichen Beirat Generalstaatsanwalt Dr. Jung in Dresden berufen. Der Schriftführer: v. Neureiter.

Besprechungen.

Herx, Liselotte: Der Giftmord, insbes. der Giftmord durch Frauen.

Eine Untersuchung auf soziologisch-biolog.-psycholog. Grundlage. Universitas-Archiv, Verlagsanst. Heinr. u. J. Lechte, Emsdetten. 202 S. Preis: RM. 5.20.

Die Verf. stellt sich die Bearbeitung des bisher im Fachschrifttum vernachlässigten Gebiets der weiblichen Kriminologie zur Aufgabe. Sie verfügt über umfassende Literaturkenntnisse, geht nicht über die vorhandenen Probleme und Vorurteile hinweg, sondern setzt sich mit ihnen auseinander, indem sie sie teils widerlegt, teils als noch nicht abgeschlossen betrachtet. Im einleitenden Teil wird ein historischer Überblick gebracht, ferner wird der Giftmord ethisch bewertet in der Meinung der Völker und ihrem jeweiligen Recht. Der Hauptteil zerfällt in einen allgemeinen Teil, der sich theoretisch mit der soziologischen Verbrechensauffassung, der psychiatrischen und erbbiologischen Charakterkunde sowie mit der Gegenüberstellung männlicher und weiblicher Giftmörder befaßt, und in einen speziellen Teil, der zwölf weibliche Giftmorde zur Darstellung bringt. Bei der an sich sorgfältig getroffenen Auswahl der Einzelfälle, wobei jeder etwas besonderes, von den anderen Fällen abweichendes bietet, ist auf Kosten einer wünschenswerten ausführlicheren psychiatrischen Exploration der reinen Wiedergabe des Aktenmaterials reichlich viel Raum gewidmet. In seiner Gesamtleistung darf aber das Werkchen als Bereicherung des vorhandenen Fachschrifttums betrachtet werden.

Hamburg.

H. Reuß.

Reko, Victor A.: Magische Gifte, Rausch- und Betäubungsmittel der Neuen Welt. 2. umgearbeitete und erweiterte Auflage. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1938. 206 S. Geh. RM. 6.—, geb. RM. 7.50.

Das von *W. Jahrreiß* in dieser Zeitschrift (1937 S. 103) besprochene Buch ist jetzt in 2., stark vermehrter Auflage erschienen. Kriminologen, Psychiater, Soziologen müssen dem Verf. Dank wissen für die Vermittlung einer Kenntnis fremder Rauschgifte, die vielleicht schon heut oder morgen in ihren Gesichtskreis treten können. Bedenkt man nämlich, daß z. B. Peyote sich jüngst bereits auf unserem Kontinent einen namhaften Verbraucherkreis geschaffen hat und Marihuana die USA. geradezu überschwemmt, dann wird deutlich, daß bei uns gar nicht früh genug mit Abwehrmaßnahmen gegen das Eindringen neuer Rauschgifte eingesetzt werden kann. Bei den zum Teil recht anschaulich dargestellten Rauschbildern wird der Rechtshistoriker wieder an die viel umstrittene Hypothese über den Zusammenhang der Hexenprozesse mit Rauschgiften erinnert. Vom Standpunkt unseres Leserkreises ist es aber bedauerlich, daß auch in der 2. Aufl. davon abgesehen worden ist, die vom Verf. gegen die 54 Rauschmittelfabrikanten erhobene Anklage zu substantiieren oder Nachweise zu geben.

Hamburg.

E. Hennings.

Freisler, Schäfer, Rietzsch u. a.: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung. Heft 7 der „Beiträge zur Rechtserneuerung“. R. v. Deckers Verlag, G. Schenk, Berlin 1938, 148 S. Brosch. RM. 1.60.

Das jüngste Heft der von den Staatssekretären des Reichsjustizministeriums herausgegebenen Sammlung faßt die im Frühjahr 1938 in der „Deutschen Justiz“ erschienene Folge von Aufsätzen von Referenten des R. J. M., Richtern und Staatsanwälten, die sich anlässlich der 5. Wiederkehr des Tages, an dem das Gewohnheitsverbrechergesetz in Kraft getreten ist, mit den für die Praxis wichtigsten Fragen der Sicherungsverwahrung auseinandersetzen, in einem handlichen Bande zusammen. Zu den einzelnen Aufsätzen ist im Rahmen dieser Zeitschrift alsbald nach ihrem Erscheinen bereits ausführlich Stellung genommen worden. Es sei deshalb auf den von mir in dieser Mschr. 1938 S. 305ff. gegebenen Bericht verwiesen.

Hamburg.

Sauerlandt.